

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 79 (1934)
Heft: 29

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

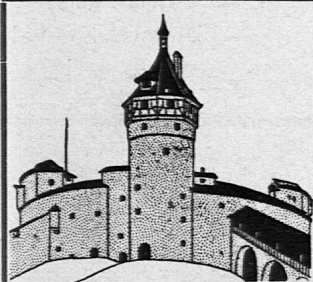
LEHRERZEITUNG

ORGAN DES SCHWEIZERISCHEN LEHRERVEREINS

Beilagen: Aus der Schularbeit - Pestalozzianum - Zeichnen und Gestalten - Erfahrungen - Heilpädagogik (alle 2 Monate) - Schulgeschichtliche Blätter (halbjährlich) - Der Pädagogische Beobachter (zweimal monatlich)

Erscheint
jeden Freitag

Schriftleitung: Beckenhofstrasse 31, Zürich 6, Telefon 21.895 • Annoncenverwaltung, Administration und Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich, Stauffacherquai 36-40, Telefon 51.740



Untersee und Rhein

Gasthaus-Pension Hirschen 1438

MANNENBACH Tel. 44

Idealer Ferienaufenthalt am Untersee. Heimeliges Haus. Schöne Lokalitäten für Hochzeiten, Schulen und Vereine. Pension Fr. 7.—. Prospekt durch E. Imhof.

Rheinfall besuchenden Schulen empfiehlt sich das

Rest. zum Grundstein Flurlingen

Grosser Saal, grosse schattige Gartenwirtschaft, mässige Preise für Mittag- und Abendessen. Eigene Bäckerei. 10 Minuten vom Rheinfall. Schöner Spaziergang am Rhein entlang. 1450 G. Kunz-Weidmann. Tel. 495.

KURHAUS

WENGI-BAD

ob Affoltern am Albis

Eigene alkalisch-erdige Mineraltrinkquellen - Bäder - 620 m über Meer, in der Nähe des Türlersees. Bequeme Autozufahrten. Pension von Fr. 6.— an. Vorzügliche Küche und Keller. - Spezialität Forellen und Guggeli. - Garage - Grosser Saal und Terrasse - Eigener grosser Park und Tannenwald - Luft- und Sonnenbäder. 1815

Zoologischer Garten ZÜRICH

Telephon 42.500

RESTAURANT im Garten

Schulen, Vereine stark ermässigte Preise auf Mittag- u. Abendessen, sowie auf Mineralwasser, Kaffee und Tee. 1272 ELEFANTENREITEN vom Wirtschaftsgarten aus. Teleph. Bestellungen am Reismorgen zwisch. 7 u. 8 Uhr erwünscht. Es empfiehlt sich Alex. Schnurrenberger.

Rapperswil HOTEL CASINO

Spezialhaus für Schulen und Vereine. Grosse und kleine Säle. Grösster Garten. Billigste Preise. - Tel. 13. 1256 A. J. Wyss, Küchenchef.

RAPPERSWIL

HOTEL PENSION POST

Gut bürgerliches Haus. Prachtvolle Gartenwirtschaft. Säle. Autogarage. Stallung. Tel. 43. Schulen u. Vereine Ermässigung. Mit höfl. Empfehlung 1570 A. Kaelin-Stadler.

EINSIEDELN - Zyklorama

empfehlte sich den Herren Lehrern mit Schulen dem Besuch. Eintritt 10 Rp. pro Kind. 1361

Thalwil Volksheim zum Rosengarten

Alkoholfreie Wirtschaft - Nähe Bahnhof - am Wege nach Sihlwald - Grosser Saal mit Bühne - Gartenwirtschaft - Kegelhahn - empfiehlt sich Schulen und Vereinen. - Telephon 920.017. 1300

BUOCHS Hotel-Pension Krone

Grosser Saal für Schulen und Vereine. Mässige Preise. Natur-Strandbad. Volle Pension Fr. 7.50 bis 9.—. 1289

im Hotel und Restaurant 1428

Tellsplatte

ob der Telskapelle an der Axenstrasse. Schattige Restaurationsterrassen. Grosse Lokalitäten. Höfl. empfiehlt sich! A. Ruosch, Bes. 1315

FLÜELEN

Hotel St. Gotthard

Nächst Schiff und Bahn. Telephon 146. Grosse Lokal. für Vereine u. Schulen. Butterküche. Einf. Schüleressen gut u. reichlich von Fr. 1.50 an. Frühl. kompl. Fr. 1.30. Zimmer bill. Höfl. empf. K. Huser-Etter.

Bad Ragaz Hotel Pension Sternen

empfehlte seinen grossen schattigen Garten mit gedeckter grosser Halle, für Schulen und Vereine. Mittagessen in jeder Preislage. Café. Pension von Fr. 8.— an. Fliessendes Wasser und Zentralheizung. Tel. 81.361. 1196 Familie Kemper.

Arosa Pension „Bella-Riva“ 1217 beim Strandbad

gemütliches, ruhiges Haus, sehr sonnig. Ia. Küche. Preise ab Fr. 8.— bis Fr. 10.—. Schulen spez. Preis. Telephon 388. Höfl. empfiehlt sich Christinat.

Arosa ORELLIHAUS

Alkoholfreie Hotel-Pension und Restaurant. Schöne, sonnige Zimmer, sorgfältig geführte Küche, auch vegetarisch, mässige Preise, kein Trinkgeld. Prosp. u. Auskunft durch Tel. 403. 1559 Paul Kindhauser.

Wählen Sie für Ihre Sommerferien das schöne

Bündner Münstertal

1248—1664 m ü. M. Autotarif über Ofenberg um 44% ermässigt. - Prospekte durch den Verkehrsverein Münstertal. 1575

In Oberengadiner Kurort

ist ein Heim in sonniger, freier Lage auf den Herbst zu vermieten. Günstig als Institut, Schule oder Privatpension mit Jahresbetrieb. Für fleissige Leute schöne Existenz. Offerten unt. Chiffre Meag. 712 an die Anzeigenabteilung des «Freien Rätlers», Chur. 1627

St. Moritz-Bad

Hotel Bernina

Behagliches Familien- und Passantenhotel. Ia Butterküche. - Bündner Spezialitäten. Pension ab Fr. 9.—. 1584

Lugano-Paradiso VILLA MAJA

Nächste Nähe Strandbad. Dachterrasse für Sonnenbäder, mit herrlicher Aussicht. Fliess. Wasser. Butterküche. Zur Zeit Pension Fr. 7.50 und 7.—. 1609 Bes. Dr. Kusch-Liebhart.

Lugano Pension „Wohlthat“

2 Minuten links vom Bahnhof. Herrlicher Seeblick. Veranda. Gepflegte Küche. Pensionspreis von Fr. 6.50 an. Passantenzimmer von Fr. 2.50 an. Prospekte gratis. 1426 W. Wohlthat-Haas. Telephon 2827.



Brause federn

für die neue Schweizer
Schulschrift

Vorzüglich beurteilt und
empfohlen von Lehrern,
die in der Schriftreform
führend sind.



Federmuster und Anleitungen erhalten Sie kosten-
los und unverbindlich durch unseren Vertreter:

Ernst Ingold & Co., Herzogenbuchsee

1608

LAUSANNE

**Städtische Höhere Töcherschule
Mädchen-Gymnasium**

Spezialkurse zur Erlernung der franz. Sprache

1. Kursus mit Abgangszeugnis.

2. Kursus mit Lehrpatent

Beginn des nächsten Schuljahres am 3. Sept. 1934.
Bitte sich 30. August bis 1. Sept. beim Direktor
einzuschreiben. Während der Sommerferien Ver-
zeichnis beim Pedell. 1615

HOF OBERKIRCH

Land-Erziehungsheim

Vorbereitung auf Fachschulen und höhere
Gymnasialklassen. Allgemeine Bildung.

(Ferienschüler.)

1629

Kaltbrunn, St. G.

E. Tobler, Dir.

Sekundarlehrer gesucht

Für die Sekundarschule **Samaden**
wird auf September 1934 ein paten-
tierter, romanisch sprechender Se-
kundarlehrer, sprachlich-geschicht-
licher Richtung, gesucht. Unterricht
in 3 Sekundarklassen, neben zwei
weiteren Lehrern. Schuldauer Mitte
September bis Mitte Juni. Gehalt
Fr. 4500.— bis 5000.— ohne kan-
tonale Zulage. Selbstgeschriebene
Anmeldung mit Ausweisen bis zum
25. Juli an den Schulrat Samaden:

Dr. med. Zambail.

1629

ÜBER SCHUL FUNK

orientiert die

Schweizer Illustrierte Radio-Zeitung

das offizielle Organ der Schweizerischen Rund-
spruchgesellschaft. Gediegene, gut illustrierte
und inhaltlich hervorragend redigierte Fach-
schrift. Probenummern auf Verlangen gratis.

A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich

Stauffacherquai 36-40, Telefon 51.740

Inhalt: Dank an die Scheidenden – Statuten des Schweizerischen Lehrervereins – Wer darf ein schulpflichtiges Kind für sein Verhalten ausserhalb der Schule bestrafen? – Wiederwahl der Lehrer? – Techniker und Zweisprachigkeit – Schule und Arbeitsbeschaffung – Tessinisches Schulwesen – Schul- und Vereinsnachrichten – Ausländisches Schulwesen – Kleine Mitteilungen – Kurse – Pestalozzianum Zürich – Neue Bücher – Schweizerischer Lehrerverein – Mitteilung der Schriftleitung – Mitteilungen des Bundes für vereinfachte Rechtschreibung Nr. 12 – Der Pädagogische Beobachter Nr. 15.

Dank an die Scheidenden

Abschiedsworte des Zentralpräsidenten
an der Delegiertenversammlung vom 7. Juli.

Die neuen Statuten, die Sie soeben angenommen haben, haben mit ihrem Amtsdauerparagraphen nicht ungeteilte Freude hervgerufen. Im Zentralvorstand und in den Kommissionen sieht man ungern Kollegen scheiden, die während Jahren dem Verein treu und gut gedient haben, und mit denen man in ein engeres Verhältnis gekommen ist. Wer Jahre, ja Jahrzehnte seine Kraft einer Sache gewidmet hat, sieht sich ungern bei Seite gestellt. Dieses Beiseitegestelltwerden wird bei künftigen Wahlakten weniger schmerzlich empfunden werden, weil die Rotation nun statutarisch festgelegt ist und jeder Gewählte damit rechnen muss, dass er nach zwei Amtsdauern, also nach acht Jahren, wieder in die grössere Armee der Bedeutungslosen zurücktreten muss, sofern er nicht Präsident wird. In diesem Fall ist ihm eine weitere Gnadenfrist gegönnt, sofern er dieses Glück zu würdigen versteht und sich wählen lässt.

Denjenigen Kollegen, die aus der neuen Situation die Konsequenz gezogen und ihren Rücktritt erklärt haben, um neuen Kräften Platz zu machen, wollen wir heute, bevor wir zu den Neuwahlen schreiten, den allerherzlichsten Dank aussprechen und ihnen versichern, dass nicht nur die, die mit ihnen zusammen gearbeitet haben, ihre wertvollen Dienste zu würdigen wissen. Es ist eine ungewöhnlich grosse Zahl lieber Kollegen, denen ich diesen Dank des Vereins aussprechen darf und muss.

Aus dem Zentralvorstand und zugleich aus dem Leitenden Ausschuss scheidet aus Frau *Russenberger*, die als einzige Lehrerin in unserem Vorstand ihre Sache trefflich vertreten und im letzten Jahr als Mitglied des Leitenden Ausschusses ihren Mann gestellt hat. Der Senior an Jahren, wenn auch nicht an Lebendigkeit, war Herr Rektor *Ineichen*, der seit 1911 dem Zentralvorstand angehört hat und darum als lebendige Chronik der beiden letzten Jahrzehnte in seiner frischen Art immer viel zu berichten wusste aus früheren Tagen. Die Herren *Imhof* und *Ballmer* haben sich beide im Zentralvorstand eine ausserordentlich geachtete Stellung geschaffen dank ihrer Sachkenntnis und dank der Gabe, ihre Gedanken in wohlgeprägter Form darzubieten zu können.

Besonders schmerzliche Gefühle erfüllen den Kenner der Geschichte des Schweizerischen Lehrervereins, wenn er von Herrn Prof. *Reinhold Hess* Abschied nehmen muss. Herr Hess hat die grosse Zeit des Aufschwungs des SLV unter dem jungen Präsidenten *Fritsch* mitgemacht, er hat mitgeholfen an der Ausarbeitung der entscheidenden Statuten der Neunziger Jahre, er hat als Aktuar vorbildlich saubere und übersichtliche Protokolle geführt und lange Zeit als Quä-

stor des Vereins allein, ohne Bureaupersonal, die immer grösser werdende Last der Verwaltung unseres Vermögens getragen; er hat seit 1902 der Kommission der *Lehrerwaisenstiftung*, die er mit hatte gründen helfen, angehört, und versah nach dem Tode Rektor *Niggli* das Amt eines Präsidenten dieser Kommission in uneigennützigster und segensreichster Weise mit lebendigem Anteil am Geschick der ihm vertrauten Lehrerwaisen, die er alle persönlich kennen zu lernen bemüht war; Herr Hess gehörte auch der Rechnungsprüfungskommission an, als deren Präsident er seit der Reorganisation amtierte. Wir verlieren in ihm einen Mann von unschätzbaren Verdiensten für den Verein. So gilt ihm mein ganz besonderer Dank.

Gleich lang wie Herr Hess war Herr *Heer* Mitglied der Verwaltungskommission der *Lehrerwaisenstiftung*, seit 1902. Es ist begreiflich, dass er und die beiden andern Herren, die austreten, die Herren *Arnold* und *Jäger*, im öffentlichen Vereinsleben weniger hervorgetreten sind. Aber an ihrem Ort, im Schosse ihrer segensreichen Kommission, haben auch sie lange Jahre treu gewirkt.

Die zweitälteste Institution des Schweizerischen Lehrervereins sind die *Kur- und Wanderstationen*. Diese Einrichtung mit dem etwas umständlichen Namen hat ihren Ursprung im äussersten Osten des Schweizerlandes. Eine appenzellisch-rheintalische Einrichtung ist 1897 an den Schweizerischen Lehrerverein übergegangen. Von Anfang an gehörte der sich mächtig entwickelnden Sache Herr *Paul Bornhauser* an, den wir heute noch einmal als Vertreter der ihm ans Herz gewachsenen Institution begrüssen dürfen. Mit ihm scheidet auch Herr *Vittori* aus Rheineck aus.

Der *Jugendschriftenkommission* haben die Statuten eine Ausnahmestellung gewährt, sonst müsste ich auch hier mit schmerzlichem Gefühl bedeutende Namen nennen. Ich beglückwünsche Herrn Dr. *Fischli* dazu, dass er seinen Stab erprobter Mitarbeiter beieinander behalten konnte.

Wenn auch die *Krankenkasse* nunmehr ein Eigenleben führt, so wollen wir doch auch hier ihres nun austretenden alten Kommissionsmitgliedes, Herrn *Justus Stöckli*, gedenken, des lieben Kollegen, der zu den bekanntesten Gestalten unserer Lehrerversammlungen gehört.

Aus der *Rechnungsprüfungskommission*, wie sie bisher hiess, ist nicht nur Herr Hess ausgetreten, sondern auch Herr *Hans Müller in Brugg*, der seine Kraft nur noch der Krankenkasse widmen will. In dieser Eigenschaft und als Präsident der Sektion *Aargau* wird er also auch weiterhin unter uns zu sehen sein.

Wie Sie zu Beginn der Versammlung durch stilles Sicheerheben die Toten geehrt haben, so ersuche ich Sie, diesen nun ausscheidenden Kollegen durch munteres Klatschen Ihren Dank und Beifall zu bezeugen.

STATUTEN

I. Zweck.

§ 1. Der Schweizerische Lehrerverein (S. L. V.) bezweckt die Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens, sowie die soziale und berufliche Hebung des Lehrerstandes.

Der Schweizerische Lehrerverein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

II. Mitgliedschaft.

§ 2. Der Schweizerische Lehrerverein besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind alle hauptamtlich im Schuldienst stehenden Lehrkräfte, die den Jahresbeitrag und den Beitrag in den Hilfsfonds entrichten. Pensionierte, vorübergehend stellenlose und solche Lehrpersonen, die in eine mit der Schule eng verbundene andere Anstellung übergetreten sind, können ebenfalls ordentliche Mitglieder sein.

Ausserordentliche Mitglieder können alle Freunde der Schule werden; sie haben weder Stimmrecht, noch passives Wahlrecht.

§ 3. Die ordentlichen Mitglieder vereinigen sich zu kantonalen oder interkantonalen Sektionen. In einem Kanton kann nur *eine* Sektion des Schweizerischen Lehrervereins bestehen.

§ 4. Tritt die Lehrerschaft eines Kantons dem S. L. V. kollektiv bei, so können Lehrpersonen, die dieser kantonalen Sektion fernbleiben oder von ihr ausgeschlossen worden sind, nicht Mitglieder des S. L. V. sein.

III. Die Organe des Vereins.

§ 5. Die Organe des Schweizerischen Lehrervereins sind:

- a) die Urabstimmung;
- b) die Sektionen;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) die Präsidentenkonferenz;
- e) der Zentralvorstand;
- f) der Leitende Ausschuss;
- g) das Sekretariat;
- h) die Rechnungsprüfungsstelle;
- i) die Kommissionen.

a) Die Urabstimmung.

§ 6. Urabstimmung erfolgt bei Statutenrevision (§ 47), Vereinsauflösung (§ 48) und bei Anträgen, die ihr von der Delegiertenversammlung zugewiesen werden.

b) Die Sektionen.

§ 7. Die Sektionen werben Mitglieder für den S. L. V. und behandeln ausser den eigenen Angelegenheiten Fragen, die ihnen vom Zentralvorstand oder von der Delegiertenversammlung zugewiesen werden. Sie begutachten ferner die aus ihrem Mitgliederkreise stammenden Gesuche an den S. L. V.

Ueber den Einzug der Beiträge trifft der Zentralvorstand besondere Abmachungen mit den Sektionen.

Die Aufgaben einer kantonalen Sektion des S. L. V. können auch durch einen bestehenden Verband übernommen werden. Zur Behandlung der Geschäfte des S. L. V. sind alle Sektionsmitglieder einzuladen. Stimmrecht haben hier nur die ordentlichen Mitglieder des S. L. V.

c) Die Delegiertenversammlung.

§ 8. Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus den Abgeordneten der Sektionen, den Mitgliedern des Zentralvorstandes, den Präsidenten der Rechnungsprüfungsstelle und der ständigen Kommissionen, sowie den Redaktoren des Vereinsblattes. Die Mitglieder des Zentralvorstandes und die Redaktoren haben nur beratende Stimme, ebenso die Mitglieder der Rechnungsprüfungsstelle und der ständigen Kommissionen in ihren eigenen Angelegenheiten.

Die Delegiertenversammlung ist für die Mitglieder des S. L. V. öffentlich; Nichtdelegierten kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung beratende Stimme erteilt werden.

§ 9. Jede Sektion ist durch den Sektionspräsidenten und ein weiteres Mitglied vertreten. Je 100 Mitglieder geben ein Anrecht auf einen weiteren Delegierten. Massgebend für die Zahl der Delegierten ist die Anzahl der ordentlichen Sektionsmitglieder, festgestellt auf den 1. Januar des Jahres, in welchem die Gesamt-erneuerungswahlen stattfinden.

Als Delegierte sind nur ordentliche, beitragspflichtige Mitglieder wählbar (§ 33).

§ 10. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise einmal im Jahre zusammen. Ausserordentliche Versammlungen können auf Beschluss des Zentralvorstandes oder auf Antrag von drei Sektionen mit zusammen mindestens 500 Mitgliedern oder von 500 Mitgliedern insgesamt einberufen werden. In den beiden letztern Fällen hat die Einberufung längstens innert zwei Monaten, von der Einreichung des Antrages ab gerechnet, zu erfolgen.

Die äussere Organisation der Versammlung übernimmt der Vorstand der Sektion, in deren Gebiet der Tagungsort liegt.

§ 11. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

§ 12. Anträge von Sektionen und Einzelmitgliedern, welche an der ordentlichen Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen dem Zentralvorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingebracht werden.

Anträge aus der Mitte der Versammlung, die sich nicht auf ein Geschäft der Traktandenliste beziehen, können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten die Dringlichkeit beschliessen. Solche Anträge sind schriftlich einzureichen.

§ 13. Der Delegiertenversammlung stehen zu:

1. Die Abnahme des Jahresberichtes und der Rechnungen.
2. Die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Jahresbeitrages für den Verein und den Hilfsfonds.
3. Die Kenntnisnahme der Beschlüsse der Delegiertenversammlung der Krankenkasse (§ 14).
4. Die Wahl des Zentralvorstandes und des Zentralpräsidenten.
5. Die Wahl der Rechnungsprüfungsstelle.

6. Die Wahl der Kommissionen, mit Ausnahme der Krankenkassenkommission. In Dringlichkeitsfällen hat der Zentralvorstand das Recht, eine nicht ständige Kommission zu bestellen, unter nachheriger Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
7. Die Behandlung von Anträgen des Zentralvorstandes, der Sektionen und einzelner Mitglieder (§ 12).
8. Die Genehmigung der Wahl der Redaktoren.
9. Die Genehmigung der Vereinsstatuten unter Vorbehalt der Urabstimmung (§ 47), der Statuten der Lehrerweisenstiftung, der Stiftung der Kur- und Wanderstationen, des Hilfsfonds, der Krankenkasse und weiterer Wohlfahrtseinrichtungen.
10. Die Besprechung wichtiger schulpolitischer Angelegenheiten.

§ 14. Die Geschäfte der Krankenkasse werden in eigener Delegiertenversammlung behandelt; diese findet in der Regel vorgängig der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins statt. Daran nehmen diejenigen Delegierten des S. L. V. teil, welche Mitglieder der Krankenkasse sind. Der Delegiertenversammlung des Gesamtvereins sind die wichtigsten Beschlüsse mitzuteilen.

d) Die Präsidentenkonferenz.

§ 15. Die Präsidentenkonferenz wird gebildet aus den Präsidenten der Sektionen, den Mitgliedern des Zentralvorstandes, den Präsidenten der Rechnungsprüfungsstelle und der ständigen Kommissionen, sowie den Redaktoren des Vereinsblattes.

Die Konferenz wird nach Bedürfnis durch den Zentralvorstand einberufen zur Vorbehandlung der Geschäfte der Delegiertenversammlung und zur Besprechung wichtiger Vereins- und schulpolitischer Angelegenheiten. Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter; der Zentralvorstand und die Redaktoren enthalten sich der Stimmabgabe.

e) Der Zentralvorstand.

§ 16. Der Zentralvorstand besteht aus elf Mitgliedern, von denen eines eine Lehrerin sein muss. Er wird durch die Delegiertenversammlung auf folgende Weise bestellt:

Die Lehrerin wird auf freien Vorschlag gewählt. Für die übrigen zehn Mitglieder wird das Gebiet des S. L. V. in vier Wahlkreise eingeteilt.

Kreis I umfasst die Kantone: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Schaffhausen und Tessin.

Kreis II umfasst die Kantone: Glarus, Appenzell (A.-Rh. und I.-Rh.), St. Gallen, Graubünden und Thurgau.

Kreis III umfasst die Kantone: Bern und Freiburg.

Kreis IV umfasst die Kantone: Solothurn, Basel (Stadt und Land) und Aargau.

Der Wahlkreis mit dem Sitz der Geschäftsstelle und mit dem Sekretariat erhält vier, die übrigen Wahlkreise erhalten je zwei Vertreter in den Zentralvorstand.

Aus der Mitte des Zentralvorstandes wählt die Delegiertenversammlung auf freien Vorschlag den Zentralpräsidenten. Im übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

§ 17. Der Zentralvorstand ist verantwortlich für eine geordnete Geschäftsführung. Er versammelt sich

auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Redaktoren des Vereinsblattes wohnen in der Regel den Sitzungen bei; sie haben beratende Stimme.

§ 18. Dem Zentralvorstand stehen zu:

1. Die Handhabung der Statuten.
2. Die Aufsicht über die Rechnungs- und Kassageschäfte, sowie über das Sekretariat.
3. Die Organisation des Lehrertages in Verbindung mit der übernehmenden Sektion, die Vorbereitung und Anordnung der Jahresversammlung, der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentenkonferenz.
4. Die Ausführung der Beschlüsse des Lehrertages, der Jahresversammlung und der Delegiertenversammlung.
5. Die Rechnungsablage, die Aufstellung eines Budgets, die Berichterstattung über die Vereinstätigkeit.
6. Die Wahl der Redaktoren, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.
7. Die Wahl nicht ständiger Kommissionen, gemäss § 13, Ziff. 6.
8. Die Wahl des Personals auf dem Sekretariat.
9. Die Beratung und Beschlussfassung über Schulangelegenheiten und Standesfragen.
10. Die Teilnahme an Konferenzen mit Behörden und befreundeten Verbänden.
11. Die Begutachtung von Fragen, die ihm andere Vereinsorgane zuweisen.
12. Die Aufstellung von Reglementen.
13. Die Beschlussfassung über die Anlage des Vermögens.
14. Die Beschlussfassung über grössere Gaben und Darlehen aus dem Hilfsfonds.

f) Der Leitende Ausschuss.

§ 19. Der Leitende Ausschuss besteht aus dem Zentralpräsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Zentralvorstandes.

§ 20. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. In dringenden Fällen trifft er die notwendigen Anordnungen unter Vorbehalt der Genehmigung des Zentralvorstandes.

§ 21. Im besondern fallen ihm folgende Aufgaben zu:

1. Die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Zentralvorstandes.
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für den Zentralvorstand.
3. Die Führung der Geschäfte für die Wohlfahrtseinrichtungen des S. L. V.
4. Die fortlaufende Aufsicht über das Kassawesen und die Aufgaben des Sekretariates.
5. Die Auskunftserteilung über Berufsfragen.

Der Leitende Ausschuss verteilt seine Aufgaben unter die drei Mitglieder. Diese Verteilung ist durch den Zentralvorstand gutzuheissen.

§ 22. Der *Zentralpräsident* vertritt den Verein nach aussen. Er eröffnet und leitet in der Regel die Verhandlungen des Lehrertages, der Jahresversammlung, der Delegiertenversammlung, der Präsidentenkonferenz, des Zentralvorstandes und des Leitenden Ausschusses. Er unterhält die Verbindung des Zentralvorstandes mit den Sektionen, er widmet seine Aufmerksamkeit schulpolitischen und Standesfragen und

regt deren Besprechung im Zentralvorstande an. Der Zentralpräsident ist in der Regel Präsident der Redaktionskommission des Vereinsblattes.

§ 23. Für den Verein, die Delegiertenversammlung, den Zentralvorstand, den Leitenden Ausschuss und die Kommissionen (die Kommission der Krankenkasse ausgenommen) zeichnet rechtsverbindlich der Zentralpräsident in Verbindung mit einem andern Mitglied des Leitenden Ausschusses oder mit einem Angestellten des Sekretariates.

g) Das Sekretariat.

§ 24. Das Sekretariat unterstützt den Leitenden Ausschuss, die Redaktoren und die Kommissionen in der Ausführung der Geschäfte. Es besorgt im besondern:

1. Die Protokollführung.
2. Die Führung der Korrespondenz.
3. Die Führung des Kassawesens und des Mitgliederverzeichnisses.
4. Den Vertrieb der Publikationen.
5. Die Anlage und Verwaltung des Archivs für Schulgesetzgebung und Anstellungsverhältnisse der Lehrer.

h) Die Rechnungsprüfungsstelle.

§ 25. Die Rechnungsprüfungsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die weder dem Zentralvorstand noch einer ständigen Kommission angehören dürfen. Sie konstituiert sich selbst.

Sie hat sämtliche Rechnungen zu prüfen und der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie ist befugt, zur Prüfung einen Bücherexperten beizuziehen.

Die Rechnungen der Krankenkasse werden durch eine eigene Rechnungsprüfungskommission geprüft.

i) Die Kommissionen.

§ 26. Der Schweizerische Lehrerverein bestellt folgende ständige Kommissionen:

1. Die Redaktionskommission für das Vereinsblatt.
2. Die Kommission der Schweizerischen Lehrerwaisenfürsorge.
3. Die Kommission der Stiftung der Kur- und Wanderstationen.
4. Die Kommission der Krankenkasse (siehe Statuten der Krankenkasse).
5. Die Jugendschriftenkommission.
6. Die Kommission für interkantonale Schulfragen.

Weitere ständige Kommissionen können nach Bedarf durch Beschluss der Delegiertenversammlung geschaffen werden.

§ 27. Die Zahl der Mitglieder der Kommissionen wird möglichst beschränkt und in den betreffenden Reglementen festgesetzt. Der Redaktionskommission haben zwei Mitglieder des Zentralvorstandes anzugehören; in den übrigen ständigen Kommissionen ist der Zentralvorstand durch ein Mitglied vertreten. Ein Vereinsmitglied kann nur in eine ständige Kommission gewählt werden. Die Mitglieder des Leitenden Ausschusses können mehreren ständigen Kommissionen angehören. Im übrigen erfolgen die Wahlen gemäss besonderen Statuten und Reglementen.

§ 28. Die Kommissionen konstituieren sich selbst und lösen ihre Aufgaben nach den in Betracht fallenden Statuten und Reglementen. Sie erstatten über ihre Tätigkeit alljährlich bis Ende Februar Bericht an den Zentralvorstand.

IV. Die Amtsdauern.

§ 29. Die Delegierten, die Mitglieder des Zentralvorstandes, der Zentralpräsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungsstelle und der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Gesamterneuerungswahlen sind alle im selben Jahre vorzunehmen; die neue Amtsdauer beginnt mit dem auf die Wahl folgenden ersten Januar.

§ 30. Ein Mitglied, das während zwei vollen Amtsdauern dem Zentralvorstand, der Rechnungsprüfungsstelle oder einer ständigen Kommission angehört hat, ist für die nächste Amtsdauer in das gleiche Vereinsorgan nicht mehr wählbar. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind der Zentralpräsident und die Präsidenten der ständigen Kommissionen, welche, ohne Rücksicht auf ihre frühere Zugehörigkeit, für zwei volle Amtsdauern als Präsidenten wählbar sind.

Die Bestimmung betr. Beschränkung der Amtsdauer findet auf die Mitglieder der Jugendschriften-Kommission keine Anwendung.

§ 31. Die Beschränkung der Zahl der Amtsdauern der Delegierten ist Sache der Sektionen.

§ 32. Die Statuten der Krankenkasse regeln die Amtsdauern für ihre Institution selbständig.

V. Finanzen.

§ 33. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Bezahlung des Jahresbeitrages und des Beitrages in den Hilfsfonds verpflichtet. Die ausserordentlichen Mitglieder zahlen nur den Jahresbeitrag.

Stellenlose und pensionierte Lehrpersonen, die gemäss § 2 ordentliche Mitglieder sind, werden von der Entrichtung des Jahresbeitrages und des Beitrages an den Hilfsfonds befreit. Der Abonnementspreis der Lehrerzeitung wird für diese dementsprechend ermässigt.

VI. Vereinstätigkeit.

a) Versammlungen.

§ 34. Der Schweizerische Lehrertag. Dieser wird einberufen, wenn die Delegiertenversammlung oder der Zentralvorstand es für nötig erachten.

§ 35. Die Jahresversammlung. Sie wird am Orte der Delegiertenversammlung abgehalten und behandelt aktuelle Schul- und Standesfragen. Der betreffende Sektionsvorstand organisiert die Veranstaltung in Verbindung mit dem Zentralvorstand.

b) Veröffentlichungen.

§ 36. Die Schweizerische Lehrerzeitung. Sie ist das wöchentlich erscheinende Vereinsblatt.

Im Abonnement der Schweizerischen Lehrerzeitung ist der Jahresbeitrag an den S. L. V. inbegriffen. Die Festsetzung dieses Abonnementspreises ist Sache des Zentralvorstandes. Besondere Abmachungen mit einzelnen Sektionen, die für ihre Mitglieder das Vereinsblatt obligatorisch erklären, bleiben vorbehalten.

§ 37. Der Schweizerische Lehrerkalender. Der Reinertrag wird der Lehrerwaisenfürsorge zugewiesen.

§ 38. Reiseführer und Reiseausweiskarte. Der Reinertrag wird der Stiftung der Kur- und Wanderstationen zugewiesen.

§ 39. Die Mitteilungen über Jugend- und Volksliteratur. Sie werden durch die Jugendschriftenkommission herausgegeben.

§ 40. *Schriften des Schweizerischen Lehrervereins.* Unter diesem Namen kann der Zentralvorstand allein oder in Verbindung mit andern Organisationen pädagogisch-methodische Arbeiten, sowie Publikationen anderer Art, welche der Erreichung des Vereinszweckes dienen, erscheinen lassen.

c) Wohlfahrtseinrichtungen.

§ 41. *Die Schweizerische Lehrerweisenstiftung* unterstützt in der Regel nur Lehrerweisen ordentlicher Mitglieder des S. L. V. Die Stiftung wird durch den Reinertrag aus dem Verkaufe des Lehrerkalenders, durch Beiträge, Legate und Schenkungen geäuft. (Siehe Statuten der Stiftung.)

§ 42. *Die Stiftung der Kur- und Wanderstationen* unterstützt in der Regel nur kurbedürftige Lehrpersonen, welche ordentliche Mitglieder des S. L. V. sind. Die Stiftung erhält ihre Mittel aus dem Verkauf der Reiseausweiskarte und des Reiseführers. (Siehe Statuten der Stiftung.)

§ 43. *Der Hilfsfonds* unterstützt in der Regel in Not geratene Lehrpersonen, welche ordentliche Mitglieder des S. L. V. sind, durch Gaben oder Darlehen. Der Fonds wird durch jährlich festzusetzende Beiträge der ordentlichen Mitglieder geäuft. (Siehe Statuten.)

§ 44. *Die Krankenkasse* versichert ordentliche Mitglieder des S. L. V. und ihre Frauen und Kinder. (Siehe Statuten.)

§ 45. *Der Rechtsschutz für Haftpflichtfälle* kann durch den Zentralvorstand allen ordentlichen Mitgliedern gewährt werden. In ausserordentlichen Fällen wird auch in andern Angelegenheiten Rechtsschutz gewährt.

d) Wissenschaftliche Stiftung.

§ 46. Der S. L. V. unterhält eine Stiftung zur Förderung der pädagogischen Forschung und der beruflich-praktischen Weiterbildung seiner Mitglieder. Das Inkrafttreten dieser Stiftung wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt.

VII. Statutenrevision.

§ 47. Eine Aenderung der Statuten wird auf Beschluss der Delegiertenversammlung durchgeführt. Ausserdem können auch drei Sektionen mit zusammen mindestens 500 Mitgliedern oder 500 Mitglieder insgesamt das Begehren auf Aenderung der Statuten stellen. Ein solcher Antrag ist mit dem Gutachten der Delegiertenversammlung innert Jahresfrist der Urabstimmung zu unterbreiten.

Die von der Delegiertenversammlung genehmigten, revidierten Statuten treten in Kraft, sofern nicht innerhalb eines Monats nach deren Veröffentlichung in der Schweizerischen Lehrerzeitung eine Urabstimmung durch den Zentralvorstand, durch drei Sektionen mit zusammen mindestens 500 Mitgliedern oder durch 500 Mitglieder insgesamt durch Unterschrift verlangt wird.

VIII. Auflösung des Vereins.

§ 48. Ueber die Auflösung des Schweizerischen Lehrervereins entscheidet, auf Antrag der Delegiertenversammlung, der Verein durch Urabstimmung. Der Antrag ist angenommen, wenn vier Fünftel der Mitglieder sich dafür aussprechen. Ueber die Zuwendung des Vereinsvermögens, einschliesslich Hilfsfonds, an eine Institution mit ähnlichen Zwecken beschliesst die letzte Delegiertenversammlung.

IX. Uebergangsbestimmungen.

§ 49. Die erste Amtsdauer auf Grund dieser Statuten beginnt am 1. Januar 1935. Es sind deshalb im Laufe des Jahres 1934 die Gesamterneuerungswahlen der Delegierten, des Zentralvorstandes, des Zentralpräsidenten, der Rechnungsprüfungsstelle und der ständigen Kommissionen vorzunehmen.

§ 50. Die Wahlen im Jahre 1934 sind ohne Rücksicht auf § 30 so vorzunehmen, dass überall ungefähr Halberneuerung erfolgt.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung des S. L. V. am 7. Juli 1934 genehmigt.

Der Präsident des SLV:

Prof. Dr. Paul Boesch.

Die Sekretärin:

Hilde Kübler.

Wer darf ein schulpflichtiges Kind für sein Verhalten ausserhalb der Schule bestrafen?

Ein fast alltägliches Vorkommnis: Einige übermütige Schüler machen beim Zunachten das «Glöggli-spiel». Was das ist, braucht wohl nicht erst dargetan zu werden, haben wir doch wohl fast alle seinerzeit hin und wieder diesen Unfug betreiben. Die Jungen haben Pech, sie werden von einem Erwachsenen erwischt, und da der Mann einer Leichtathletik-Sektion angehört und deshalb über eine gelenkige Hand verfügt, gibt es auch gleich einige rote Backen. Noch nicht genug, er will gründliche Arbeit machen und verzeigt sie überdies bei Eltern und Lehrern. Auch das kommt heute noch vor. Ergebnis: Neue Schelte zu Hause, wenn nicht Schlimmeres; denn Vater und Mutter sind rechte Leute und halten sehr auf anständiges Betragen ihrer Kinder auch ausserhalb des Hauses; Verweis durch den Lehrer, denn auch er möchte gerne, dass die Anständigkeit seiner Zöglinge nicht schon auf dem Schulplatz aufhört.

Es soll hier nicht darüber gerechnet werden, ob im vorliegenden Falle die Ohrfeigen, die Schelte und der Verweis die angemessene Strafe darstellten; uns interessiert hier nur, *wer* berechtigt war, ein Züchtigungsmittel anzuwenden. Da scheidet einmal vor allem der «Mann mit der zügigen Hand» aus. Warum? Artikel 278 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) gibt den Eltern und nicht beliebigen Drittpersonen die Befugnis, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden. Auch die Wahl der Mittel steht ihnen zu. Doch begehen sie — um hier etwas weiter auszugreifen — immer dann einen Missbrauch ihrer Rechte und zugleich eine Verletzung ihrer Pflichten, wenn die vorgenommene Züchtigung in ihrem Mass oder in ihren Mitteln durch den Erziehungszweck nicht mehr gedeckt ist. Die Behörde kann zum Schutze der Person des Kindes eingreifen und mildere oder einschneidendere Massnahmen treffen. Grundsätzlich bedingt jede nicht richtige Ausübung der Elternrechte ein Einschreiten der Behörde (Art. 283 ZGB).

Wenn wir festgestellt haben, dass das Züchtigungsrecht den Eltern zusteht, wenn auch nicht in unbegrenztem Umfange, so fragen wir nun: Hat ein beliebiger Mensch auf der Strasse auch das Recht, ein

Kind zu strafen, wenn er es bei der Verübung eines Unfuges ertappt? Wir antworten: Nein. Das Recht der Bestrafung, das Eltern und — wie wir noch sehen werden — auch Lehrern hinsichtlich der ihrer Aufsicht unterstellten Kindern und Zöglingen in einem gewissen Umfange zusteht, erstreckt sich nicht auf jede Drittperson. Eine durch eine fremde Person einem Kinde zugefügte körperliche Züchtigung ist in der Regel widerrechtlich. Sie stellt den strafrechtlichen Tatbestand der sogenannten tätlichen Beschimpfung, eventuell der leichten Körperverletzung dar. Körperverletzung ist Störung der normalen Lebensfunktion, und Ehrverletzung ist auch gegenüber einem Kinde möglich. Nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen kann die durch Drittpersonen vorgenommene körperliche Züchtigung straffrei erklärt werden, etwa dann, wenn ein rechtlich denkender Mensch die Hand zum Schlage erhebt, um ein Kind von der Fortsetzung einer rohen oder schädigenden Handlung abzuhalten. Aber eine andere Befugnis hat die Drittperson immer: sie darf einen jugendlichen Missetäter festnehmen und ihn der Polizei übergeben, deren Aufgabe es dann ist, das Weitere — die Ahndung der Uebertretung oder des Vergehens — zu besorgen. In Zweifelsfällen wird man daher gut tun, nicht selbst zu strafen, sondern die Fehlbaren den Behörden zu überantworten.

Und der Lehrer? Durfte er im vorliegenden Falle auch strafen? Besucht das Kind eine öffentliche Schule, die an sich nach der Auffassung des modernen Staates eine öffentliche Anstalt darstellt, so tritt das Kind durch die Benutzung in deren Bannkreis, d. h. es wird einer besonderen Gewalt unterworfen. Etwas anders ausgedrückt: Machen die Eltern von der öffentlichen Schule (Anstalt) Gebrauch — die Bundesverfassung stipuliert nur einen Unterrichtszwang, nicht einen Schulzwang — so haben sie sich auch den Vorschriften der kantonalen Schulgesetze zu unterziehen, die für die Schulbehörden ein gewisses Mass von Disziplinargewalt gegenüber Eltern und Kind aufstellen. Die Vorschriften des ZGB über die elterliche Gewalt werden somit durch öffentliches kantonales Recht beschränkt. Der Staat tritt hier durch die Schule (Anstalt) den Eltern hoheitlich gegenüber, er befiehlt. In diesem besonderen Gewaltverhältnis ist auch die Gehorsamspflicht gesteigert. So gut nun der Staat von seinem Bediensteten verlangt, dass er auch ausserhalb des Dienstes denjenigen Takt und Anstand beobachtet, den man von einem Beamten verlangen darf, so gut hat auch die Schule ein Anrecht darauf, dass ihre Schüler auch ausserhalb der Schule nichts unternehmen, das ihnen oder der Schule zur Unehre gereicht. Für ihr Verhalten ausserhalb der Schule können sie durch Schulpflege und Lehrer zur Verantwortung gezogen werden. Dieser Grundsatz ist in verschiedenen Unterrichtsgesetzen und Schulordnungen niedergelegt. Wir verweisen auf § 39, Abs. 2, des «Unterrichtsgesetzes des Kantons Zürich» von 1859 und die §§ 85 und 86 der «Verordnung über das Volksschulwesen des Kantons Zürich» vom 7. April 1900, wo es heisst, dass die Schüler in- und ausserhalb der Schule zu einem anständigen Benehmen anzuhalten seien und für ungebührliche Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können. Ähnlich drückt sich die «Schulordnung der Kantonsschule Zürich» vom 9. Oktober 1932 in ihren §§ 3 ff. aus, währenddem die «Disziplinarordnung für die Volksschule der Stadt

Zürich» vom 20. Dezember 1933 und die «Verordnung des Stadtschulrates von Schaffhausen über das Verhalten der Schüler ausserhalb der Schule» von 1924 in einer Reihe von Artikeln aufzählen, was dem schulpflichtigen Kinde alles untersagt ist und in welchen Fällen die Schule befugt ist, mit ihren Mitteln (Disziplinarstrafen) einzuschreiten. So ist der schulpflichtigen Jugend untersagt, — um nur einiges wenigens herauszuheben, — «das Herumtreiben und Lärmen ausserhalb des Hauses nach eingetretener Dunkelheit», «das Rauchen, Steinwerfen, Raufen, ferner rohes oder anstössiges Reden», «der Besuch von Wirtshäusern ohne Begleitung von Erwachsenen», «der Kauf von Schleckereien, Gefrorenem, Schnapsbonbons und dergleichen» (Schaffhausen). Im Einzelfall kann die Beantwortung der Frage allerdings Schwierigkeiten bereiten, wo diese besondere Disziplinargewalt der Schule aufhöre und wo die Eltern sich der Behörde gegenüber zur Wehr setzen können. Als Rechtsmittel gegenüber einem Uebergreif des Staates in die Elternrechte käme ein Rekurs an die vorgesetzte Behörde in Frage, evt. nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges die staatsrechtliche Beschwerde ans Bundesgericht.

Wir sehen, dass ein schulpflichtiges Kind für sein Verhalten ausserhalb der Schule der Disziplinargewalt der Eltern und der Schule unterworfen ist; Bestrafung durch Drittpersonen ist in der Regel nicht erlaubt.

Dr. Paul Huber.

Wiederwahl der Lehrer?

Um die Zeit des Schuljahreswechsels liess sich in der «Thurgauer Zeitung» eine Stimme aus dem Publikum vernehmen, die nach der periodischen Wiederwahl der Lehrer rief. Zur Begründung dieser Forderung wurde auf die *starke Propaganda* hingewiesen, die *ein Teil* der thurgauischen Lehrer für die Freigeldtheorie betreibt. In Vorträgen, die von den Freigeldanhängern speziell auf dem Lande gehalten werden, seien die bestehenden Institutionen und die Behörden verunglimpft und die Leute aufgehetzt worden. Es dürfte daher doch einmal die Frage geprüft werden, ob nicht die periodische Wiederwahl auch im Thurgau eingeführt werden sollte. «Manch einer würde sich dann veranlasst fühlen, sich etwas verträglicher aufzuführen und weniger auf die Lebenslänglichkeit seiner Stellung pochen.» Die Aufforderung des Einsenders zu weiteren Aeusserungen schien zunächst wenig Beachtung gefunden zu haben. Etwa zwei Wochen später erschien dann aber unter obigem Titel ein drei Spalten langer Artikel, in dem sich die Redaktion mit verschiedenen Zuschriften auseinandersetzte, die sie auf die erwähnte Einsendung hin erhalten hatte. Es sei gleich vorweggenommen: Die Stellungnahme des betreffenden Redaktors der «Thurgauer Zeitung», die einer entschiedenen Ablehnung der Forderung der periodischen Wiederwahl gleichkommt, zeugt von grossem Verständnis für die besondere Lage, in der sich der Lehrer gegenüber der Öffentlichkeit befindet. Auf weit weniger hohem Niveau stehen dagegen die Aeusserungen der Befürworter der Wiederwahl, die neben gegenteiligen Ansichten im genannten Artikel zum Teil wörtlich aufgeführt sind.

Leider war es nicht möglich, zu den Ausführungen der Einsender Stellung zu nehmen, da die Diskussion

DES BUNDES FÜR VEREINFACHTE RECHTSCHREIBUNG

Zentralstelle: Dr. E. Haller, vorsitzender, Kyburgerstrasse 4, Aarau

Die eingabe an den h.bundesrat

Nichts liegt uns ferner als die versuchung, der sache zu grosse bedeutung beizumessen; wir gestehen aber gerne ein, dass das ereignis jedenfalls grösser ist als der geist, der ihm zu gevatter stand. Man höre also, was die sogenannten «Anhänger der hauptwort-grossschreibung» in ihrer eingabe bewegt:

«Mehr als überraschend wirkte zu anfang dieses jahres auf weite kreise der schweizerischen bevölkerung die nachricht, der gemeinderat der stadt Biel habe für die stadtverwaltung die anwendung der kleinschreibung angeordnet. Es konnte kein zweifel darüber bestehen, dass hier wieder der Bund für vereinfachte rechtschreibung die treibende kraft war, die es auf diesem wege versuchen will, einen keil in die festgefügte, im gesamten deutschen sprachgebiet angewandte rechtschreibung zu treiben. Wenn es für die seinerzeitige beschlussfassung etwas weniger zutraf, dann doch besonders heute, wo er die das unbesonnene vorgehen rückgängig machenden eingaben mit allen mitteln stören will. Wie gross die verbitterung über das vorgehen der gemeindebehörde war und ist, liess sich unschwer aus den vielen und fortgesetzten äusserungen in den bieler zeitungungen und auch aus dem verlauf der interpellationsverhandlungen ersehen. All dem setzte sich aber die bieler behörde rücksichtslos entgegen und verlangte, dass ihr insgesamt ein halbes jahr frist zur erprobung und zur sammung von belastungsmaterial gegeben werde. Damit möchte sie dann gerne den schweizerischen bundesrat, die regierung des kantons bern und den schweizerischen städteverband beglücken, um die stellen bei etwas günstigen ergebnissen (rationalisierung) zu neuerlichen schritten bei den in frage kommenden ländern zu veranlassen.

Wie aber in Deutschland und Oesterreich die dinge stehen, haben wir schon wiederholt dem vorsteher des departements des innern unserer eidgenossenschaft zur kenntnis gebracht. Sie lauten durchwegs abschreckend, denn Deutschlands reichsinnenministerium gab durchs ganze land zu wissen, dass von einer einföhrung der kleinschreibung keine rede sein könne. Das weiss auch der Bund für vereinfachte rechtschreibung. Zu welchen verzweiflungsschritten er aber entschlossen ist, um doch zu seinem ziel zu kommen, erhellte nun wieder dieser schritt, mit dem wenigstens für die Schweiz ein gesondertes vorgehen erreicht werden soll.

Mit diesem schreiben möchten wir Sie nun aber auch ersuchen, der immer noch sich sperrenden stadtbehörde von Biel von Ihrer hohen und dazu berechtigten stelle aus den deutlichen wink zu geben, sie möge endlich von ihrem eigensinn abstehen. Man hat es in der frage des freigeldes, wenn auch in anderer weise, getan. Man darf es auch in dieser sache tun, die das sprachleben von annähernd hundert millionen menschen berührt. In Biel wäre Ihnen für ein einschreiten der weitaus überwiegende teil der bevölkerung sehr dankbar (?).

Wir hoffen, mit unserer eingabe auf den grossen, der aufgeworfenen frage innewohnenden ernst genügend und klar hingewiesen zu haben, und können dazu die dringende mahnung nicht unterdrücken, Sie möchten diesem drängen der kleinschriftler entgegenwirken. Andernfalls würde nur die entzweiung unserer ohnehin stark ergriffenen volksgemeinschaft noch mehr gefördert.»

Gewiss, für solche prosa hat es in Bern genügend geduldige schubladen. Und wenn wir der sache in der heutigen nummer so viel platz eingeräumt haben, so möchten wir damit dartun, dass wir keine gefahr erblicken, die eingabe und ihr geist könnten bei nüchtern denkenden menschen verfangen. Im gegenteil; wir wollen unsern lesern und mitgliedern gelegenheit geben, sich selbst das entsprechende urteil darüber zu bilden. Das mittel zur eingabe ist die bewusste oder unbewusste entstellung von tatsachen und der offenbare zweck die anschwärzung und verkterzung unseres Bundes für vereinfachte rechtschreibung; und das kann uns nicht mehr ganz gleichgültig sein. Un-

ser vorsitzender, herr dr. Haller — wachsam und schlagfertig, wie er immer ist — hat auf dem gleichen wege geantwortet und in einer umfangreichen replik an die adresse des bundesrates die anschuldigungen und unterschiebungen entkräftet. Das wesentliche der ausföhrungen dr. Hallers sei hier ebenfalls fragmentarisch wiedergegeben:

«Der bieler gemeinderat ist vor neujahr gänzlich selbständig, unabhängig und ohne unser wissen, ohne auch nur fühlung mit dem Bfvr. zu nehmen, zu seinem beschluss gekommen, im geschäftlichen verkehr die kleinschreibung einzuföhren. Er wurde, gemäss einer mitteilung des stadtpräsidenten, dazu veranlasst durch das beispiel der buchdruckerei Stämpfli in Bern, die bekanntlich seit einigen jahren schon die kleinschreibung im eigenen geschäftlichen verkehr anwendet. Die einwirkung des Bfvr. kann also nur indirekt gewesen sein. Selbstverständlich aber ist der beschluss der bieler stadtverwaltung vom Bfvr. freudig begrüsst worden, und er ist seither in verbindung mit derselben getreten. Bei der formulierung gewisser vorschritten hat sie denn auch unsern rat eingeholt, doch nicht einmal in allen teilen befolgt.

Genau so unwarh wie die erste, ist auch die zweite behauptung. Der Bfvr. hat mit den debatten im bieler stadtrat und mit dem, was der gemeinderat seither beschlossen hat, nicht das geringste zu tun gehabt. Jene behörde geht ganz selbständig vor. Der schritt der bieler stadtverwaltung ist ohne irgendwelche beeinflussung, ja ohne das wissen des Bfvr. erfolgt, und es ist derselbe also weder ein «manöver» des Bfvr., noch auch ein verzweiflungsschritt. Zu solchen ist absolut kein grund vorhanden. Vielmehr ist er ein beweis dafür, dass sich die kleinschreibung allmählich ausbreitet und auch in die tiefe dringt. Darüber, wie eigentlich die bevölkerung von Biel denkt, geben die äusserungen der presse kein richtiges bild. So wissen wir, dass ein grosser teil der lehrerschaft das vorgehen der stadtverwaltung freudig begrüsst. Wenn in der tagespresse aber fast ausschliesslich gegnerische stimmen laut wurden, so hängt das damit zusammen, dass gewisse bieler zeitungungen die freie aussprache unterbanden und den anhängern und verteidigern der neuerung ihre spalten ganz oder teilweise sperrten.

Die freunde der grossschreibung fordern am schlusse ihrer eingabe das einschreiten der bundesbehörden gegen die bieler stadtverwaltung. Ein solch unschweizerisches verlangen kann, so scheint es uns, nur aus der angst geboren sein! Ob sich die kleinschreibung in der praxis bewährt, kann nur durch versuche solcher art abgeklärt werden; darum ist der schritt der stadtverwaltung von Biel geradezu wertvoll und richtung weisend.»

Das ziel der eingabe der «Anhänger der hauptwort-grossschreibung» dürfte jedoch durchsichtig sein: der Bfvr. ist gewissen leuten, die vom wahne ergriffen sind, die menschheit an die jahrhunderte der renaissance anbinden zu können, ein dorn im auge. Aber, dessen ungeachtet, wird der Bfvr. die ziele seiner sprachgeschichtlich und praktisch bedingten sache unentwegt verfolgen.

J. St.

Eine audition «kleinschreibung» im radio.

Am 20. märz dieses jahres hat unsere bewegung für eine halbe stunde vom sender Bern besitz ergriffen. Ansager Held und unser vorstandsmitglied, herr Cornioley, waren am mikrofon. Herr Held hat einige fragen gestellt, die herr Cornioley mit der ihm eigenen überzeugungskraft und gründlichkeit beantwortete. Die sendung war gediegen und auch für den laien verständlich und sehr lehrreich. Man mochte vielleicht den eindruck gewonnen haben, dass die beantwortung angesichts der lapidaren fragestellung teilweise etwas «akademisch» gewesen war. Aber gerade in dieser form mag herr Cornioley ziel und zweck gesucht haben, denn er entkräftet diesen einwand: «Dass mein radiovortrag Ihnen «akademisch» vorkam, beruhigt mich. Ich wollte und will das problem unter die gebildeten tragen, die man mit allerweltpopularität sehr oft zu feinden macht.»

Auch die presse hat diesen radiodialog mit ihrer aufmerksamkeit «beehrt». Ein korrespondent hat in der «Volkszeitung Pfäffikon» vom 11. april wieder einmal einige der bekanntesten,

Soll und kann die Schweiz in der frage der orthographie-

«Die anwendung der vernunft auf das praktische leistet zunächst dies, dass sie das einseitige und zerstückelte der bloss anschauenden erkenntnis wieder zusammensetzt und die gegensätze, welche diese darbietet, als korrekturen zueinander gebraucht, wodurch das objektiv richtige resultat gewonnen wird.»

Schopenhauer: „Praktischer gebrauch der vernunft und stoizismus“.

Nachgerade nirgends mehr als auf dem gebiete des kulturlebens häufen sich die fragen, die den menschen mit unwiderstehlicher konsequenz zur auseinandersetzung und zum suchen nach abklärung drängen. Diesen naturgesetzen kann sich auch unsere bewegung nicht entziehen, das heisst wir dienen ihr mit blossen «byzantinischen diskussionen» nicht genügend; wir dürfen sie nicht sich selbst überlassen. In dieser hinsicht spricht gerade der ausgang der bieler angelegenheit eine nur zu deutliche sprache, die beweisen dürfte, dass eine spontan ausgelöste, von unserm bunde nicht direkt abhängige bewegung sich in dem momente selbst gefährdet, wo sie über die zielgrenzen unseres bundes hinausschiesst. Das auge unseres bundes muss überall gegenwärtig und wachsam sein; die zügel müssen da fester angezogen werden, wo gefahr droht, dass etwas unserer bewegungsordnung entgleiten könnte. Diese erkenntnisse und Schopenhauer haben uns veranlasst, eine durch die gegenwärtigen sprachgebietsverhältnisse bedingte und akut gewordene frage zur diskussion zu stellen. Vier mitglieder des vorstandes haben sich zur gestellten frage in alphabetischer reihenfolge geäussert:

H. Cornioley, Bern: «Wenn die frage so zu erweitern ist, dass sie heisst «kann und soll die Schweiz... amtlich und für ihre deutschsprachigen bewohner bindend eigene wege gehen?», so möchte ich sie in vier einzelfragen gliedern und so zu beantworten versuchen.

«Können wir in der frage der orthographiereform eigene wege gehen?» Theoretisch zweifellos, d. h. wir haben so gut wie jedes andere deutschsprechende land ein recht, uns mit unserer muttersprache zu befassen. Die rechtschreibreform betrifft zwar nichts anderes — man muss das offenbar immer wieder betonen — als die richtigere schreibung der sprache. So ist es ohne grosse schwierigkeiten möglich und zu verschiedenen malen auch schon gemacht worden, dass rein schweizerische reformsysteme verbreitet werden und selbstverständlich das ziel

verfolgen, amtliche geltung zu erlangen. Nicht unwesentlich ist die beifügung, dass freilich kaum jemals ein verleger zu finden war und ist, der das risiko für ein werk in reformrechtsschreibung übernimmt. Denn vom können im subjektiven bis zum können im objektiven sinn ist ein weiter abstand möglich. Und diese einsicht führt zur zweiten frage:

«Sollen wir in der frage der orthographiereform eigene wege gehen?» Ja, wenn unter berücksichtigung aller umstände ein fertiges reformsystem zur annahme empfohlen werden kann, das sich räumlich und zeitlich nicht zu sehr absondert. Das heisst, ein system, das auch für den fall, dass Deutschland und Oesterreich es ablehnen, dort mühelos neben der bisherigen rechtsschreibung gelesen werden kann. Sonst schaufeln wir ja unserer eigenen literatur das grab. Denn auf den absurden gedanken, die zu exportierenden werke anders zu drucken, würde wohl niemand ernsthaft geraten. — So würde ich lieber das kleinere übel wählen und zugunsten der schriftlichen einheit auf eine weitgehende schweizerische rechtsschreibung verzichten.

«Können wir in der frage der kleinschreibung eigene wege gehen?» Ja, ich bin überzeugt davon. Es gibt keinen punkt der rechtsschreibreform, der das gesamte bisherige schweizerische und ausländische schrifttum so schonend behandelt wie die abschaffung der hauptwort-grossschreibung, so dass eine schweizerische, meinetwegen weniger befohlene als geduldete kleinschreibung uns eine lust und andern keine last wäre.

«Sollen wir in der frage der kleinschreibung eigene wege gehen?» Wenn ich davon überzeugt bin, dass (subjektiv und objektiv) eine schweizerische kleinschreibung möglich ist, dann gibt es nur ein ja als antwort. In diesem punkte können wir, also sollen wir.

Dr. E. Haller, Aarau: 1924 wurde der Bfvr. in Olten gegründet und die kleinschreibung als erstes zu verwirklichendes ziel in den vordergrund gerückt. Dabei wurde in der begründung betont, dass im notfalle die verwirklichung dieser einen forderung auf schweizerischem boden angestrebt werden könne, während jede weitergehende reform nur im rahmen einer internationalen zusammenarbeit (Deutschland, Oesterreich, Schweiz) zu lösen sei. Diese stellungnahme gilt meines erachtens auch heute noch. Die frage ist nun folgende: Ist heute der fall eingetreten, dass die Schweiz hinsichtlich der kleinschreibung eigene wege gehen soll?

Vor der machtergreifung durch den nationalsozialismus war die reformströmung, besonders die kleinschreibbewegung, im Deutschen Reiche stark im vormarsch begriffen. Nach der umwälzung schien es zuerst, als wolle die neue regierung die initiative ergreifen zu einer rechtsschreibreform. Dann kam die verschiebung dieser angelegenheit, und vorderhand herrscht immer noch tiefes schweigen. Wie liegen nun die dinge bei uns? Der rückschlag in Deutschland wirkt in gewissem sinne auch auf die Schweiz zurück. Dazu kommt der erfolg der kleinschreibgegner in Biel, wo es einer einseitig eingestellten presse gelungen ist, eine sachliche diskussion der kleinschreibfrage

jahrhundert-grauen märchen dagegen losgelassen. Ob der korrespondent berufen ist, herrn Cornioley über das kapitel «grossschreibung und entwicklung des kindes» zu belehren, darf wohl ruhig bezweifelt werden; jedenfalls würde er gut tun, wieder einmal etwas ausschau zu halten nach neuen argumenten gegen die kleinschreibung!

Um einen mann herum.

Im «Limmattaler Tagblatt», Altstetten, vom 25. november 1933, wird prof. dr. Th. Steche in Göttingen von einem Fr.-korrespondenten folgende «biographie» gewidmet: «Dr. Th. Steche hat chemie studiert; mit deren lehren und mitteln lernt und kann man bekanntlich alles lebende vernichten. Wenn ein solcher mann dann zur deutschen sprachforschung hinüberwechselt und an der schriftlichen laut- und wortwiedergabe herumdoktern will, kann es nur eine rosskur werden; ja, es kann dem wohlausgebauten feinen gebilde vernichtung drohen.»

In der ausgabe vom 6. januar 1934 trat unser vorsitzender, herr dr. Haller, diesem unsähhlichen ergüsse treffend entgegen und stellte die verdienste prof. Steches um das deutsche schrifttum ins richtige licht:

«Diesem hinterhältigen vorgehen stelle ich einige sachliche angaben gegenüber, die dartun mögen, ob dieser mann befähigt sein dürfte, in fragen der rechtsschreibreform ein gewichtiges wort zu sprechen. Dr. Th. Steche hat zuerst chemie studiert, war sogar von 1923 bis 1928 assistent für chemie an der universität Göttingen. Schon in diesen jahren aber schrieb er, sprachlich sehr stark interessiert, eine privatarbeit «Neue wege zum reinen

deutsch», die aufsehen erregte und in fachkreisen günstig aufgenommen wurde. Dem rate, ganz zur sprachwissenschaft überzugehen, folgte der verfasser und unterzog sich von 1928 bis 1932 einem eingehenden sprachstudium. Doch arbeitete er daneben positiv, indem er eine abhandlung über die deutsche wortbiegung und eine grössere anzahl sprachwissenschaftlicher artikel schrieb, die in fachzeitschriften aufnahme fanden. Auf grund derselben wurde er sogar noch vor abschluss der studien vom deutschen sprachverein zum obmann seines wissenschaftlichen beirates ernannt. Dies schon 1930. Im folgenden jahr erschien die untersuchung, auf grund deren ihm später die ausarbeitung eines reformplanes übertragen wurde: Die deutsche rechtsschreibung, stillstand oder verbesserung?, eine sehr eingehende, gewissenhafte untersuchung der reformfrage, die sich besonders auch durch ihre mässigung in den forderungen auszeichnete.»

Ein rundgang durch die presse.

In folgenden presseorganen sind seit erscheinen unserer letzten «Mitteilungen» artikel in gemässiger kleinschreibung erschienen:

«Eidgenössische Nachrichten», Bern, vom 10. jan. 1934, eine abhandlung von dr. Hofer über «konsequente kleinschreibung».

«Erziehung und Schule», beilage der «Eidgenössischen Nachrichten», vom 27. märz 1934, eine abhandlung von dr. Haller über «schule und vereinfachung der deutschen rechtsschreibung».

«Bund», morgenblatt vom 16. februar 1934, ein artikel von H. Cornioley über «der sprachenkenner und kleinschriftgegner».

reform und kleinschreibung eigene wege gehen?

abzuwürgen. Die rückläufige bewegung in der sogenannten öffentlichen meinung ist auch in der haltung gewisser führender tageszeitungen zu bemerken. Wir müssen also zunächst mit starker zurückhaltung des publikums rechnen. Somit kann vorläufig von unseren behörden nichts weiter erwartet werden. Uns bleibt, nach meiner ansicht, gegenwärtig das eine: unentwegt für unser ziel zu arbeiten auf dem bisher beschrittenen wege. Das heisst, der Bfvr. soll unablässig für sein nächstes ziel, die gemässigte kleinschreibung, werben, möglichst unter allen kreisen der bevölkerung. Das wichtigste ist, dass die kleinschreibung sich praktisch einbürgere. Dann erst, wenn sie im volke boden gefasst hat, werden die abwartenden behörden schritte unternehmen. Es ist also der demokratische weg durch das volk, den wir zu gehen haben. Allerdings ist er der langsamere, aber auch der sicherere. Diesen weg aber können wir unabhängig von Deutschland gehen, gerade wie bisher. Dabei ist aber nach wie vor nötig, dass der kontakt mit den reformkreisen jenseits der landesgrenzen, im norden und osten, aufrecht erhalten bleibe; dies allerdings mit der nötigen reserve und vorsicht.

Dr. A. Matzinger, Basel: Ob sie kann oder soll? Natürlich könnte und sollte sie, wenn sie vor allen dingen nur einmal wollte! Denn so wenig wie sie in Berlin oder Wien anfragt, ob wir Hulliger- oder andere schriftformen für die Ausbildung in der schreibkunst brauchen dürfen, so wenig müsste sie das tun in der rückkehr zur gut vaterländischen kleinschreibung unserer schweizerischen chronisten oder eines Zwingli.

Solange man aber in unseren tagen mancherorts gar eine unpatriotische haltung und gesinnung dahinter wittert, falls man sich zur gemässigten kleinschreibung bekennt, solange werden die mächte des beharrenden heute die bieler stadtväter und morgen diejenigen einer anderen gemeinde angreifen, weil sie es tatsächlich gewagt haben oder noch wagen sollten, vorerst einmal mit der gemässigten kleinschreibung ernst zu machen, obwohl damit ja noch gar nichts von orthographiereform präjudiziert ist. Wenn die gegner der kleinschreibung nur halb so viel energie und tinte aufwenden und verschwenden würden für diese kleinschreibung, statt sie durch verunglimpfungen und tatsachenverdrehungen dagegen zu vergeuden, wir wären längst in brauchbarer weise über alle anfänge hinaus.

Das beleidigendste an der ganzen sache scheint mir, dass die gegner unsere schweizer leserwelt für so beschränkt ansehen, als ob sie nicht imstande wäre, eine in sinnvollem textzusammenhang ohne weiteres verständliche wortfolge, wie z. b. die kürzlich in einer zeitung aus dem zusammenhang herausgerissene «Der gefangene floh» (gut deutsch müsste es ja ohnehin lauten «entfloh») richtig zu bewerten und zu deuten. Es gehört schon eine erhebliche dosis beschränktheit dazu, in einem polizeibericht aus den obenstehenden worten eine geschichte von gefangenen flöhen zusammenzureimen! Aber so dumm halten die gegner der kleinschreibung den schweizer leser, laufen mit sol-

chen mätzchen sturm gegen die so praktische kleinschreibung und bilden sich wohl gar noch ein, eine rettende vaterländische tat begangen zu haben. Difficile est, satyram non scribere!

H. Steiger, Zürich: Es würde mir nicht im traum einfallen, eine andere als die «amtliche» rechtschreiblehre zu befürworten, wenn diese lehre klar, eindeutig und verständlich wäre, kurz, wenn sie eine hilfe bedeutete für alle, welche schreiben und schreiben müssen. Da unser «Duden» aber nur als buch eine hilfe ist, da die darin festgelegte amtliche schreibweise — welche ja eben nicht Dudens geist atmet — ganz als erzeugnis einer verknöcherten auffassung erscheint, erlaube ich mir, den alt-trotzigen schweizergeist aufzurufen gegen diese lehre. Wie sagte man doch früher einmal: Wir können in unsern bergen auch des reichs entbehren! Das war in einer weit wichtigeren frage. Um so mehr darf man sich gestatten, in einer kleinern sache ohne ängstliches schielen nach den «grossen» staaten den eigenen verstand und die eigene einsicht zu gebrauchen und das zu tun, was hilft und vorwärts bringt. Wohlverstanden, ich würde das nicht sagen, wenn es um änderungen in der rechtschreiblehre ginge, welche das verständnis wirklich erschweren. Aber, wenn wir bloss tun, was alle gebildeten völker ausser dem deutschsprachigen und dänischen tun: alle wörter klein schreiben — dann wird man unsere schriftlichen äusserungen immer noch lesen können — vielleicht eher als erzeugnisse mit grossgeschriebenen hauptwörtern in deutscher (gotischer) schrift. — Und nicht einmal dem buchdrucker bringen wir unkosten — er braucht etwas weniger grossbuchstaben — das ist alles. Gewiss schweben mir auch noch einige weitere verbesserungen vor; aber, die brauchen dann vielleicht schon eher zustimmung aller derer, die deutsch schreiben. Wagen wir es also einmal mutig, uns selbst zu helfen, ohne eine schwerfällige «versammlung von sachverständigen» abzuwarten, welche um so weniger vereinfachen wird, je grösser das gebiet ist, aus welchem ihre mitglieder kommen.

Vier vorstandsmitglieder, jedes für sich und vollständig unabhängig vom andern, haben sich nun über eine weitmaschige frage ausgesprochen und — darin liegt der erfolg der übung — decken sich gegenseitig in den grundlinien der frage und ihrer ziele. Ein ehrenvoller schweizerischer standpunkt hat sich hier festgelegt, und dies festzustellen, besonders nach den grossbuchstäblerischen gefilden hin, ist uns eine um so angenehmere pflicht, als unser Bund für vereinfachte rechtschreibung aus dieser richtung in letzter zeit mit verschiedenen unterschiebungen bedacht worden ist. Den herren vorstandskollegen für ihre beiträge unsern dank! Wer setzt die diskussion fort? J. St.

«Wochenblatt Pfäffikon» und «Volkszeitung Pfäffikon», vom 5. mai 1934, ein artikel von dr. Haller über «kleinschrift und politik — eine entgegnung».

«Typographische Monatsblätter», bildungsorgan des schweizerischen typographenbundes, maiausgabe, nr. 5, 1934, eine vierseitige beilage in vollständiger kleinschrift.

Freund Giger, in Murg, meldet die aufnahme von mehreren arbeiten in gemässiger kleinschrift in der krankenkassenzeitung, in der bezirkspresse und in seiner fachpresse «Schweizer-schule».

Was geht jenseits der grenze vor?

Aus Deutschland ist uns auf eine direkt an die geschäftsstelle des deutschen arbeiterverbandes des graphischen gewerbes gerichtete anfrage folgender bescheid geworden: «Ihre frage über den stand der rechtschreibungsreform in Deutschland beantworten wir dahin, dass diese angelegenheit auch heute noch genau so steht, wie sie in Ihren «Mitteilungen des Bundes für vereinfachte rechtschreibung», nr. 1, auf seite 110, in den wiedergegebenen ausführungen dr. Steches geschildert ist. Es hat sich dahin nicht das geringste geändert.»

An einem fähler, den wir nach Oesterreich hin ausgestreckt haben, sind einige vielsagende dokumente hängen geblieben — erschütternde zeugen der zielloSIGkeit, ratlosigkeit, haltlosigkeit und verworrenheit in staat und volksseele. Der germanische sprachverein von Wien hat sich unterm 20. april 1934 mit einer denkschrift an die hohen staatsregierungen des Deutschen Rei-

ches, Oesterreichs und der Schweiz gewandt. Man höre diesen passus an: «Als es jüngst hiess, das Deutsche Reich wolle die kleinschreibung durchführen, brachten die zeitungen dies wieder unter der marke «vereinfachung der rechtschreibung». Dass immer nur der gedanke der vereinfachung betont wird, erfüllt den germanischen sprachverein mit lebhafter sorge. Eine nur vom gedanken der vereinfachung beherrschte erneuerung kann kostbares erbgut vernichten, die sprache verarmen und den lebensnotwendigen zusammenhang mit den verwandten germanischen und indogermanischen sprachen unterbinden. Für jede art der sprachbehandlung darf es nur einen obersten leitsatz geben, und das ist der gedanke der sprachechtheit, der erb-tümlichen sprachpflege. Die sprachechtheit hebt die einheitlichkeit der echten sprachbildung hervor und verbindet so ein-fachheit mit reichum der gestalt. Eine gesamterneuerung der deutschen rechtschreibung ist erst dann erspriesslich, wenn dieser gedanke zum siege geführt ist.» — Da hilft der beste wille nicht zu einer klaren erfassung dieser begriffe. — Erwähnens-wert ist noch, dass die drei ersten preise eines wettbewerbes für einen titel der «Graphischen Revue», des organs der wiener graphischen gesellschaft — heute nun aufgelöst — in vollständiger kleinschrift gehalten waren. Es war vorgesehen, diese zeitschrift mit der ersten nummer dieses jahres probeweise in vollständiger kleinschrift erscheinen zu lassen, «als» — wie sich unser gewährsmann ausdrückte — «gegengat gegen die gleichschaltung und den rückschritt in Deutschland». Aber die ereignisse der letzten monate in Oesterreich haben nun auch dieser vorwärtsentwicklung eine rückläufige wendung gegeben.

Der schlussakt von Biel

An die gesamte gemeindeverwaltung! Nachdem keine aussicht besteht, dass die kleinschreibung nächstens in einem weitem kreise eingeführt wird, hat der gemeinderat beschlossen, auf seine beschlüsse vom 15. november und 13. dezember 1933 zurückzukommen und die kleinschreibung mit wirkung auf 1. juli 1934 wieder aufzuheben.

Die zirkularschreiben vom 27. dezember 1933 und 16. januar 1934 fallen als gegenstandslos dahin. Die bestehenden in kleinschrift vorgedruckten formulare sind vollständig aufzubrauchen. Die verwaltungsabteilungen werden ersucht, über allfällige beobachtungen und erfahrungen mit der kleinschreibung bis zum 15. juli 1934 an die stadtkanzlei bericht zu geben.

Biel, den 26. juni 1934.

Der gemeinderat.

Aus der vorgeschichte des «schlussaktes von Biel» sei noch festgestellt, dass der grosse stadtrat anlässlich der kleinschreibungsdebatte vom 22. februar 1934 der stadtverwaltung eine galgenfrist gewährte bis zum 30. juni, um, wie es der stadtpäsident dr. Müller anregte, gelegenheit zu haben, in der sache erfahrungen zu sammeln. Mit obigem ukas hat die angelegenheit nun auch stadtparlamentarisch ihren definitiven abschluss gefunden; das war jedenfalls auch der zweck dieses vorgehens des engern stadtrates von Biel, um vernunftmässig einer weitem, wenig erbauenden debatte aus dem wege zu gehen.

Und nun die bilanz? Haben die anhänger des bieler kleinschreibungsbeschlusses veranlassung, die köpfe hängen zu lassen, oder hat die gegnerschaft desselben die berechtigung zu geräuschvollem frohlocken über den erreichten sieg? Weder das eine noch das andere, ja das letztere am allerwenigsten! Ein im «Seeländer Boten», Biel, vom 24. februar, erschienener artikel nahm unter dem titel «Von der nacktbaderei und vom idiotismus» stellung gegen den kleinschreibungsbeschluss. Wir tun dessen erwähnung des vielsagenden titels wegen, um unserer objektiv denkenden leserschaft ein bild zu geben vom moralischen tiefstand der gegnerischen diskussionsgepflogenheiten. Das soll und kann uns vom Bunde für vereinfachte rechtschreibung nur ermutigen, denn — der schmutz auf der erde hat dem sonnenlichte noch nie einhalt getan! Es fehlte auch nicht an mahnenden und sachlichen stimmen. So äusserten sich in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 12. februar ein korrespondent aus der Ostschweiz und selbst die redaktion wie folgt:

«Dazu ist zu bemerken, dass die frage der kleinschreibung unserer sprache mit parteipolitik nichts zu tun hat. Wenn nun zufällig ein mehrheitlich sozialistischer gemeinderat auf den gedanken kommt, eine vernünftige neuerung ohne langes besinnen frisch in das praktische leben einzuführen, so befindet er sich mit seinem bestreben in bester gesellschaft. Selbst Duden, der herausgeber des bekannten, für unsere rechtschreibung massgebenden wörterbuches, sprach sich für die kleinschreibung aus, wiewohl er die widerstände allerdings nicht zu überwinden vermochte. Aber auch andere autoritäten forderten immer wieder die rückkehr zum früheren, einfachen, und die berühmten brüder Grimm schrieben schon vor hundert jahren ihr vorwort zur sprachgeschichte in kleinschreibung. Es ist nichts anderes als fortschritt, was man in Biel verwirklichen möchte.

Anmerkung der redaktion: Die einföhrung der kleinschreibung in die deutsche sprache, entsprechend dem brauch aller anderen sprachen — mit grosschreibung der eigennamen und jedes neuen satzanfangs — ist gewiss ein ernst zu nehmender vorschlag; doch halten wir dafür, dass diese einschneidende änderung, soll sie erfolg haben, nicht in einem engen kreise, sondern nur durch verbindlichen beschluss einer landesbehörde oder noch besser durch eine für das ganze sprachgebiet massgebende verständigung eingeföhrt werden kann.»

In der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 27. februar stand sogar folgendes bedeutungsvolle zugeständnis an die zukunft der kleinschreibungsbewegung:

«Nachdem die bieler lokalpresse, die sozialistische mit eingeschlossen, den sogenannten kleinschreibebeschluss sozusagen tag für tag mit schärfster kritik, mit hohn und spott bedacht hatte, zeigte auch der stadtrat eine seltene geschlossenheit in der ablehnung dieser neuerung. Zwar wurde nicht die kleinschreibung als solche, sondern lediglich ihre anwendung auf dem begrenzten boden einer gemeindeverwaltung verurteilt.»

Aus dem ganzen geschehen schält sich noch eine schlussfolgerung, und zwar eine sehr wichtige, heraus: Das volk ist nun von der kleinschreibungsbewegung erfasst, und es liegt in der natürlichen entwicklung der dinge, dass sich spontan und unkontrollierbare lokale bewegungen auslösen — wie in Biel. Die bieler angelegenheit hat damit bewiesen, dass eine offizielle körperschaft vorhanden sein muss, die in solchen fällen kanalisierend eingreifen und eine solche bewegung in leitende zügel legen kann. In Biel sind die weisungen des Bundes für vereinfachte rechtschreibung überschritten worden, was der sache unweigerlich zum verhängnis werden musste — eine lehre für die zukunft, aber auch eine beredte bestätigung der daseinsnotwendigkeit unseres Bundes für vereinfachte rechtschreibung!

P.S. In letzter stunde vor dem redaktionellen torchluss erreicht uns noch eine umfangreiche korrespondenz von der stadtkanzlei Biel. Zur beruhigung unserer ob dem ausgang in Biel vielleicht etwas in bewegung geratenen gemüter wollen wir hier doch doch einige zeilen daraus wiedergeben:

«Die vorteile der kleinschreibung sind derart, dass wir deren aufhebung in unserer verwaltung bedauern. Die grössten kritiker schreiben eben nicht schreibmaschine und können deshalb die vorteile gar nicht erkennen. Wer sie selbst schreibt, wird sicher nicht gegner sein.»

Das mag den siegestaumel der anhänger der grossbuchstabenschreibung um einige akkorde tiefer stimmen und den Bfvr. ruhiger der entwicklung der dinge entgegensetzen lassen. J. St.

Dichtung und wahrheit.

An der im märz stattgefundenen zusammenkunft des vereins der Anhänger der hauptwortgrosschreibung müssen wohl sonderbare sachen erzählt worden sein. Ein bericht im «Neuen Winterthurer Tagblatt» vom 21. märz 1934 bietet eine köstliche blütenlese der bekanntesten superlative, schlagworte und kraftausdrücke gegen die kleinschreibung und ihre anhänger. Der jahresbericht unseres vorsitzenden, publiziert in unsern letzten «Mitteilungen», muss den grossbuchstäblern nahe gegangen sein. Man ärgert sich, dass die presse den schriftreformen so viel platz einräumt, und im gleichen atemzuge behauptet man, der aufruf des Bfvr., kleingeschriebene manuskripte an die redaktionen einzusenden, hätte nur spärlichen erfolg gehabt. — Dummheiten und verrirrungen aus Amerika, popularitätshascherei, kulturbolschewistische neuerung — wenn man diese ausdrücke und andere entgleisungen von der berichterstattung der zusammenkunft der anhänger der hauptwortgrosschreibung subtrahiert, so bleibt fürwahr nicht mehr viel übrig, das es verdienen würde, dass man sich damit noch auseinandersetze.

Mitteilungen.

An die säumigen mitglieder! Da immer noch ein ansehnlicher teil der mitglieder mit der entrichtung des jahresbeitrages von fr. 1.— im rückstand ist, werden die säumigen zur vermeidung von einzugskosten gebeten, die einzahlung vermittels des ihnen zugestellten einzahlungsscheines baldigst vorzunehmen.

Der kassier: Fr. Steiner, Aarestrasse, Aarau, postscheck VI/1110, geschäftsstelle des Bfvr.

Die verschlussklebemarken liegen wieder neu auf und können bei der geschäftsstelle bezogen werden.

H. K., Paradies. Besten dank für Ihren beitrag; er ist leider etwas zu spät eingelangt, die dispositionen waren getroffen und der platz belegt. Also verschiebung — entschuldigung, bitte!

Schriftleitung: Jost Stübi, Luzern; Dr. E. Haller, Aarau.

Wiederwahl der Lehrer? (Fortsetzung von Seite 394)

über die Frage als geschlossen erklärt wurde. Wir glauben aber, dass es nicht nur für die thurgauische Lehrerschaft, sondern auch für einen weiteren Leserkreis der SLZ von einigem Interesse sein dürfte, wenn wir uns mit dieser Sache noch etwas näher befassen.

Die Forderung der periodischen Wiederwahl erscheint in dem erwähnten Zusammenhang in einem bedenklichen Lichte. Die Sache wird um nichts besser dadurch, dass ein anderer Einsender, ein Schulpräsident (!), den Ruf nach der Wiederwahl damit begründet, man könnte die Lehrer auf diese Weise gefügiger machen in der Frage der Besoldungsanpassung. Diese Einsendung enthält zudem so viele Uebertreibungen, sogar direkt unwahre Behauptungen, dass man daraus die Gesinnung gegenüber der Lehrerschaft deutlich erkennt.

Kehren wir zunächst zum Ausgangspunkt der Diskussion zurück: Die Propagierung der Freigeldtheorie durch einen Teil der Lehrerschaft. Mit der Sache an und für sich, d. h. der Freigeldlehre, haben wir uns hier nicht zu befassen. Freilich, darüber, ob sie eine Irrlehre, «eine der gefährlichsten Giftpflanzen, welche unsern gesunden Volkskörper zu vergiften drohen» (aus der Einsendung eines Bundesbeamten), sei, wird man später vielleicht doch einmal anders denken. Wir haben uns in erster Linie zu fragen: Mahnt die Tätigkeit eines Teils der Lehrerschaft in der Freigeldtheorie wirklich zum Aufsehen? Das glauben wir nun doch nicht. Es sind uns einige Lehrer als Anhänger dieser Lehre bekannt. Darunter befinden sich solche, die kaum agitatorisch tätig sind. Von den andern mag der eine oder der andere einmal einen Vortrag gehalten haben in Kollegenkreisen oder gar (als bestellter Referent) vor einem Männerverein. Der «Hauptsünder» soll ein Sekundarlehrerkandidat sein; der gehört also zur Zeit dem Lehrkörper gar nicht an und könnte somit mit der periodischen Wiederwahl nicht «erfasst» werden. Auf alle Fälle ist es ein ganz kleiner Teil der thurgauischen Lehrerschaft, der hier in Frage steht. Diese wenigen Freigeldanhänger bilden ganz sicher keine Gefahr, höchstens ein Aergernis für manche Leute. Man redet sonst gern und oft vom gesunden, nüchternen Sinn des Thurgauer Volkes. Also, dann traue man diesem gesunden Sinn auch zu, dass er sich nicht von einigen «Irrlehrern» verhetzen lasse, «bis schliesslich aus dieser Hetze das Chaos entsteht» (erster Einsender).

Die Argumente, die von diesem Einsender für die periodische Wiederwahl der Lehrer geltend gemacht werden, sind also nach unserer Auffassung nicht stichhaltig. Sie wären es selbst dann nicht, wenn wirklich einige militante Freigeldler unter der Lehrerschaft arg über die Schnur gehauen haben sollten. Für diese wenigen die ganze Lehrerschaft verantwortlich machen zu wollen, ist eine krasse Ungerechtigkeit. Die Begründung der Forderung durch die beiden Befürworter zeigt deutlich, wohin der Kurs gehen soll: Die Lehrer sollen politisch mundtot und gefügig gemacht werden. Ein Einsender aus Lehrerkreisen sagt mit Recht: «Man würde den Lehrer nicht nach seinen pädagogischen Fähigkeiten beurteilen, sondern persönliche Gegnerschaft, bezogen auf den Lehrer als Privatmann, würde den Ausschlag geben. Und wollte es ein Lehrer allen recht machen, d. h. möchte er möglichst ehrenvoll wiedergewählt werden, so müsste er nur über Lauheit dem Leben gegenüber und eine Dosis heuchlerischer Qualitäten verfügen. Aber solche

«Erzieher» brauchen wir nicht». Die Befürchtung, dass die periodische Wiederwahl missbraucht würde, hat die thurgauische Lehrerschaft wiederholt veranlasst, mit aller Entschiedenheit dagegen Stellung zu nehmen. Auch heute noch würde nicht in erster Linie der unfähige Lehrer, sondern der Freigeldler, der Sozialdemokrat, der Abstinente, der Zurückgezogene, der es ablehnt, den Kontakt mit den Schulbürgern am Bier- oder Jastisch zu suchen usw., das Opfer der Wiederwahl. Wir freuen uns daher, dass wir in den redaktionellen Äusserungen der «Thurgauer Zeitung» eine richtige Würdigung der besonders heiklen Stellung des Lehrers und damit eine entschiedene Ablehnung der Wiederwahl finden.

Auch die Redaktion der «Thurgauer Arbeiterzeitung» befasste sich, veranlasst durch den «mit erfreulicher Offenheit» geschriebenen Artikel der «Thurgauer Zeitung», eingehend mit der Frage. Sie schreibt u. a.: «Wie einzelne Einsendungen darlegen, geht es um die Gesinnung, die Gewissensfreiheit und die politische Betätigungsfreiheit der Lehrer.» In dieser Tatsache sieht der Redaktor der «Arbeiterzeitung» mit uns eine grosse moralische Gefahr. Wenn gar noch von anderer Seite die Wiederwahl verlangt werde, um die Lehrer für den Besoldungsabbau gefügiger zu machen, so wären wir wirklich nicht mehr weit vom unwürdigsten, brutalsten Terror gegenüber den Lehrern entfernt. Der Redaktor der «Arbeiterzeitung» warnt darum seine Leser und besonders die organisierte Arbeiterschaft eindringlich davor, die Forderung der periodischen Wiederwahl zu unterstützen. Er kommt zum gleichen Schlusse wie der Verfasser der redaktionellen Ausführungen in der «Thurgauer Zeitung», nämlich, dass das jetzt zu Recht bestehende Abberufungsverfahren vollauf genüge.

Selbstverständlich sind wir auch dieser Meinung. Das thurgauische Abberufungsverfahren ist, verglichen z. B. mit dem im Kanton St. Gallen üblichen, direkt rigoros zu nennen. Lehrer und Geistliche können jederzeit und ohne Rücksicht auf ihr Alter abberufen werden. Wenn ein Viertel der Stimmberechtigten durch ihre Unterschrift die Abberufung verlangen, muss innert Vierteljahresfrist eine Abstimmung über das Begehren erfolgen. Nicht einmal eine Begründung des Abberufungsbegehrens ist notwendig; auch ein Vermittlungsverfahren (wie im Kanton St. Gallen) kommt nicht in Frage. Der betroffene Lehrer hat nur zwei Chancen: Einmal müssen die Schulbürger, die seine Abberufung verlangen, mit ihrer Unterschrift dazu stehen; es braucht also ein bisschen Mut! Sodann erhält der Lehrer das Aktenstück in die Hände und damit die Möglichkeit, den einen oder andern Schulbürger zum Rückzug seiner Unterschrift zu bewegen und dadurch das Begehren hinfällig zu machen. Gelingt ihm das nicht, so folgt innert der gesetzlichen Frist die Abberufungsgemeinde, ohne mündliche Verhandlung; zulässig ist einzig die Verlesung einer Verteidigungsschrift des Lehrers durch den von der Regierung beauftragten Leiter der Versammlung. Ergibt die geheime Abstimmung eine Mehrheit für die Abberufung, so ist der Lehrer sofort von seiner Stelle zu entlassen. Die Gemeinde muss ihm allerdings noch für ein Vierteljahr das Gehalt zahlen. Mit der Lebenslänglichkeit der Anstellung des Lehrers ist es also gar nicht so weit her, wie der erste Einsender dartun will.

Wenn nun auch zugegeben ist, dass Abberufungen nicht gerade häufig vorkommen, so haben wir doch

im Thurgau schon Fälle erlebt, in denen nicht mangelhafte Schulführung Ursache der Abberufung war, sondern ganz andere, unsachliche Momente den Ausschlag gaben. Dass die Lehrerorganisation in solchen Fällen ihre Massnahmen traf, ist klar. Eine arge Entstellung der Tatsachen ist es aber, wenn der bereits erwähnte Schulpräsident behauptet, «es stehe fest, dass eine Abberufung, und wäre sie aus irgendeinem Grunde noch so gerechtfertigt, immer einen Stich ins Wespennest bedeute und dass die Gemeinde vom kantonalen Lehrerverein in Acht und Bann gelegt würde.» Wir könnten nicht nur nachweisen, dass in verschiedenen Fällen abberufenen Kollegen der Schutz des Lehrervereins nicht gewährt wurde, sondern dass wir wiederholt Hand dazu geboten haben, unhaltbar gewordene Verhältnisse auf gutlichem Wege zu lösen.

Unsere Stellung zur Forderung der periodischen Wiederwahl ist, ganz besonders nach dieser neuesten Diskussion, die gleiche ablehnende, die schon 1908 der Referent an der damaligen Sektionsversammlung, Herr Tobler in Zihlschlacht (der nachmalige, kürzlich verstorbene Schulinspektor), einnahm. Das Abberufungsrecht genügt vollauf, um Remedur zu schaffen, wo es wirklich notwendig ist. Im übrigen sind wir der Ansicht, dass es heute auf dem Gebiete des Erziehungswesens Wichtigeres zu tun gebe, als Mittel und Wege zu suchen, wie man die Lehrerschaft unter politischen und wirtschaftlichen Druck setzen könnte. Den angegriffenen Lehrern gegenüber darf vielleicht die Mahnung ausgesprochen werden, sie möchten in der Verfechtung ihrer Ansichten die Zurückhaltung beobachten, die nun einmal von allen denen verlangt wird, die im Dienste der Öffentlichkeit stehen.

-h-

Techniker und Zweisprachigkeit

Unter der Ueberschrift «Zweisprachigkeit und Erziehung» (SLZ Nr. 5) erörterte Herr P. Rist die psychologischen und pädagogischen Fragen, die mit der Zweisprachigkeit zusammenhängen. Zum gleichen Thema, doch vom Standpunkt des Praktikers ausgehend, äussert sich im Jahresbericht des Technikums Biel Direktor H. Schöchlin. Wir entnehmen den interessanten Ausführungen nachstehende Angaben.

Das Kantonale Technikum Biel ist die einzige technische Mittelschule mit zweisprachigem Unterricht. Auf der Sprachgrenze liegend, geniessen wir Bieler die Vorteile unserer geographisch und ethnographisch günstigen Lage. Wir haben aber auch die Nachteile in Kauf zu nehmen. Für denjenigen, der das Problem der Zweisprachigkeit zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung macht, lassen sich Wirkungen herausfinden, die sich, vom Standpunkt des Sprachwissenschaftlers betrachtet, als Nachteile erweisen können. Für den Techniker, der die Sache vom praktischen Standpunkt aus beurteilt, spielen diese keine Rolle. Es kommen für ihn nur die Vorteile der Zweisprachigkeit in Betracht.

Es haben mich schon viele gefragt, wie wir den zweisprachigen Unterricht praktisch durchführen. Da müssen doch Schwierigkeiten auftreten, die sich in Zeitverlusten auswirken? Nein. Wie machen wir's? Sehr einfach. Für die rein theoretischen Fächer werden die einzelnen Klassen nach Sprachen getrennt, dafür aber die gleichen Semester verschiedener Abteilungen zusammengezogen. Beispiel: Maschinen-, Elektro- und Bautechniker für die mathematischen, sprach-

lichen und allgemein bildenden Fächer. Für die technischen Fächer werden Deutsch und Welsch gemeinsam unterrichtet. Der Unterricht besteht zum grossen Teil im Vorzeichnen, Konstruieren und Demonstrieren an der Wandtafel. Während der Lehrer den Deutschsprechenden erklärt, zeichnen die Welschen, und umgekehrt. Diese Art des Unterrichtens bedeutet für den Lehrer eine grosse Mehrbelastung, da die Beherrschung sämtlicher Fachausdrücke in zwei Sprachen sehr viel Arbeit und Zeit erheischt. Der Schüler jedoch hat dabei den grossen Vorteil, sämtliche Fachausdrücke notieren und erlernen zu können. Von Zeitverlusten für den Unterricht selbst kann — bei wohlüberlegter Einteilung und gründlicher Vorbereitung — keine Rede sein. Für die praktischen Fächer, wie Entwerfen, Konstruieren, Laboratoriumsübungen, gibt sich der Lehrer mit jedem persönlich ab, und zwar in der Muttersprache des Schülers. Es ist also grundfalsch, wenn behauptet wird, der zweisprachige technische Unterricht habe Zeitverluste zur Folge.

Man hat uns nahegelegt, einmal zu untersuchen, ob die sprachlichen und allgemein bildenden Fächer nicht zugunsten der rein technischen abgebaut werden könnten, das heisst, ob sie nicht der vorbereitenden Gewerbeschule angehängt werden sollten. Die Bedürfnisse der Praxis und die Anforderungen, die heute und in Zukunft an unsere jungen Techniker gestellt werden, erlauben nicht, dass die technische Mittelschule diesen wichtigen Teil der modernen Technikausbildung aus der Hand gebe. Bei aller Hochachtung vor unserer Gewerbeschule dürfen wir nie vergessen, dass sie eine Pflichtschule ist, die ungeschaut jeden aufnehmen und auch die Schwächsten durchschleppen muss. Vergessen wir auch nicht, dass die Gewerbeschule anderen Zwecken dient und andere Ziele verfolgt als die technische Mittelschule.

Sprachkenntnisse, Allgemeinbildung und Umgangsformen bedeuten für den Techniker praktisches Wissen. Dieses ist im modernen Erwerbsleben und harten Existenzkampf manchmal ebenso wichtig wie das theoretische Können.

H. Schöchlin.

Schule und Arbeitsbeschaffung

Die «Expertenkonferenz für Arbeitsbeschaffung und Krisenmassnahmen», die beauftragt ist, dem Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Bundesrates und der Räte Vorschläge zu unterbreiten, hat in ihrer letzten Berner Sitzung sich auch mit einem Schulproblem beschäftigt. Es geschah dies auf Grund einer Anregung aus dem vielgenannten Gutachten Grimm-Rothpletz. Es wird darin vorgeschlagen, das Eintrittsalter der Jugendlichen ins Erwerbsleben auf mindestens 15 Jahre festzusetzen. Vom Vertreter des «Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit» wurde festgestellt, dass eine solche Massnahme den Arbeitsmarkt um 3500 Personen entlasten würde.

Nun kann von Bundes wegen auf diesem Gebiete nichts Sinnvolles erreicht werden, wenn nicht gleichzeitig das Schulaustrittsalter in den Kantonen entsprechend geregelt würde. Eine Lücke zwischen Schulzeit und Eintritt in das Erwerbsleben darf selbstverständlich nicht entstehen. Die einfachste Erledigung des Problems ist das Heraufsetzen des Eintrittsalters, so dass überall mit der üblichen Schulzeit der wirtschaftlichen Forderung Genüge geleistet würde; doch zeigten sich die Wirkungen einer solchen Aenderung erst

in sieben bis acht Jahren. Da die Dauer der Krise nicht abzusehen ist, kann auch diese Massnahme einmal von Bedeutung werden. Wertvoller wäre aber eine *sofortige* Wirksamkeit einer längeren Schuldauer. Hier schliesst aber die kantonale Souveränität jeden Zwang von Bundes wegen aus. Die Uebergangslösung könnte nur durch ein freiwilliges Zusammenarbeiten der Bundesbehörden, der Erziehungsdirektorenkonferenz, auch die Verbindung mit den grossen Lehrerverbänden und denjenigen Stellen, die sich schon in das Gebiet der Beschäftigung der jugendlichen Schulentlassenen eingearbeitet haben, erfolgen. Es kann sich nicht darum handeln, einfach eine Erweiterung des üblichen Schulbetriebes vorzunehmen, da gerade bei denjenigen Schülern, die früh austreten, die Schulmüdigkeit oft jede gedeihliche Wirkung eines erweiterten Normalunterrichtes aufhebt. Die Lösung müsste in sehr elastisch gehaltenen Anschlusskursen gesucht werden.

In diesen Kursen sollten fakultative Fächer einen breiten Raum einnehmen, praktische Berufsberatung und -vorbereitung intensiv betrieben werden, Betriebsbesuche und Handarbeit neben Repetitionen und systematischen Uebungen in der Muttersprache und Rechnen den Lehrplan ausfüllen. Da nur erfahrene Lehrer diesem Unterrichte gewachsen wären, müssten solche an diese Kurse delegiert werden, indessen Junglehrer als Verweser in der Normalschule Dienst leisten. Damit würde gleichzeitig zur Behebung einer andern Krise in sehr erwünschter Weise beigetragen. *Sn.*

Tessinisches Schulwesen

Der Jahresbericht des Departements der Erziehung enthält unter dem Titel «Schultätigkeit» umfangreiche statistische Angaben, denen wir, eine Zusammenfassung der «Unione Magistrale» teilweise verwendend, folgendes entnehmen:

Die 127 Kindergärten hatten im letzten Jahr 4070 Zöglinge. Die Elementarschulen erfuhren eine Verminderung gegenüber dem Vorjahre von 915 Schülern auf 14 017. Die Oberschulen, Scuole maggiore (sie umfassen das 6. bis 8. Schuljahr), hatten 3677 Schüler (210 mehr als im Vorjahre). Im kantonalen Gymnasium von Lugano besuchten 173 Schüler die technische Abteilung und 63 die literarische. Das kantonale Lyceum, d. h. das Obergymnasium, wurde von 31 «Technikern» und 58 «Philosophen» besucht. In den sechs technischen Schulen, die im Kanton verteilt sind, zählte man 572 Schüler der Realabteilungen und 116 in der literarischen Gruppe. In der kantonalen Handelsschule waren 105 Studenten eingeschrieben, und die drei Kurse des kantonalen Lehrerseminars hatten insgesamt 74 Zöglinge.

2402 Schüler besuchten die blühenden Gewerbeschulen, die sich an 28 Orten befinden. An der kantonalen Anstalt für Bauführer in Lugano wurden 59 Kandidaten diplomiert, an den sechs Schulen für Frauenberufe 400; 525 Handelslehrlinge haben ihr Examen bestanden an den Kursen in Bellinzona, Chiasso, Locarno, Lugano. An den Handelsschulen von Chiasso und Lugano haben 101 Schüler abgeschlossen.

Eine ziemlich zahlreiche Schar besucht die Elementar-Privatschulen, nämlich 821 Kinder; dazu sind noch 180 Zöglinge zweier Schulen mit deutscher

Schulsprache zu zählen. Das Schulwesen des Tessins, das wichtigste Instrument der italienischen Kultur in unserm Lande, hat in vielen Kursen und Konferenzen so viel als möglich getan, seine Aufgabe zu erfüllen. Dazu gehört auch der Fortbildungskurs für Lehrer der deutschen Schweiz in der italienischen Sprache, der letztes Jahr von 50 Teilnehmern besucht war. Die Schularbeit wird ergänzt durch 21 Volksbibliotheken.

Der Staat gab 1933 für das Schulwesen 4 185 000 Fr. aus. Vor 100 Jahren waren es genau 20 000 Fr. Mit einer hohen Summe von über 200 000 Fr. wurden über 20 Schulhäuser instand gestellt und damit eine notwendige Aufgabe systematisch fortgeführt.

Man kann im Jahresbericht den intensiven Willen des Tessiner Volkes und seiner Behörden feststellen, das Schulwesen nach besten Kräften zu fördern. *Sn.*

Schul- und Vereinsnachrichten

Freiburg.

Die Sektion Murten des SLV stattete am 11. Juli der Ziegelei Fräschels einen Besuch ab. Die freundliche Bewillkommung und lehrreiche Führung liessen in manchem den Entschluss entstehen, die Fabrikanlagen einmal mit den Schülern zu besuchen. *H. F.*

St. Gallen.

Angesichts der guten Erfahrungen, die im letzten Winter mit den *Lernvikariaten der Abiturientenklasse des Lehrerseminars* (eine Woche Schulführung auf dem Lande unter Assistenz der betreffenden Lehrer) gemacht wurden, beschloss der Erziehungsrat, diese Vikariate als treffliches Mittel der praktischen Ausbildung der künftigen Primarlehrer auch im Schuljahr 1934 durchzuführen. Ueberdies soll die Verlängerung dieser Vikariate und ihre Ausdehnung auf die Sekundarlehramtskandidaten geprüft werden.

Herr Dr. *W. Künzle*, St. Gallen, ist nach 13jähriger verdienstlicher Amtstätigkeit als *Erziehungsrat* zurückgetreten. *Ø*

Die *Schulanstalten der Stadt St. Gallen* wiesen im Schuljahr 1933/34 folgende Schülerbestände auf: Primarschulen 5651, Knaben-Sekundar- und Realschule 424, Mädchen-Sekundar- und Realschule 637, Gewerbeschule im Sommer 1106, im Winter 1308, Frauenarbeitsschule 2675, Töchterfortbildungsschule im Sommer 468, im Winter 539, Knabenarbeitsschule 1165 (950 Primar- und 215 Realschüler). Die Kindergärten wurden von 621, die Kinderhorte von 376 Kindern besucht. *Ø*

Die *Obere Spezialkonferenz Untertoggenburg* kam am 5. Juli in Degersheim unter der Leitung *Gredig* (Degersheim) zusammen und hörte ein Referat von *A. Oesch*, Flawil, über «*Streiflichter im Oberengadin*». Der Vortrag wurde durch eine schöne Serie guter Lichtbilder ergänzt. — Nächste Zusammenkunft im September (*Exkursion in die Reservation Rotmoos* mit Referaten von Ebnetter, Degersheim, und F. Frei, Flawil). *Sch.*

Die untere Spezialkonferenz tagte am 10. Juli in Lüchingen und hörte ein Referat von Emil Metzler über den «*Zeichnungsunterricht im Anschluss an die Heimatkunde*» an. Die Ausführungen des Referenten bewogen die Konferenzmitglieder, nach den Sommerferien das Gehörte und Gezeigte in praxi selber zu er — schaffen. *E. O. M.*

Thurgau.

Lehrerstiftung. Der Artikel in Nr. 27, der am Schlusse eine Aufforderung zu zahlreichem Besuche der Generalversammlung vom 30. Juni enthielt, hätte natürlich mindestens acht Tage früher erscheinen müssen. Er war für die Nummer vom 22. Juni bestimmt, wurde dann aber, wohl wegen Stoffandranges, zurückgelegt, ohne dass die inzwischen überholte Bemerkung ausgemerzt worden wäre. Der Korrespondent trägt also an diesem Lapsus keine Schuld.

Die Generalversammlung der Thurgauischen Lehrerstiftung wies einen ausserordentlich starken Besuch auf. Der Antrag der Verwaltungskommission, wonach jedes aktive Mitglied für das laufende Jahr ein Krisenopfer von 50 Fr. zu bringen hat, wurde ohne Diskussion gutgeheissen. Der Einzug dieses Extrabeitrages soll nicht durch einen weiteren Abzug an der staatlichen Dienstalterszulage erfolgen, sondern durch Postscheckeinzahlung. — Einer längeren Diskussion rief der weitere Antrag der Verwaltungskommission, es seien die Rentner einzuladen, auf 5 bis 10 % ihrer diesjährigen Rente zu verzichten. Ein von Seite einer Anzahl Rentner gestellter Gegenantrag, einen Abzug von 5 % verbindlich zu erklären, wurde von verschiedenen Seiten bekämpft und unterlag in der Abstimmung gegenüber dem Antrag der Verwaltungskommission, der mit grosser Mehrheit angenommen wurde.

-h-

Zürich.

Aus den Verhandlungen der Zentralschulpflege vom 5. Juli 1934. Die Rechnung des Schulwesens für das Jahr 1933, die mit 4 631 564 Fr. Einnahmen und 12 116 755 Fr. Ausgaben um 613 899 Fr. günstiger abschliesst als der Voranschlag, wird gutgeheissen. — Dem Stadtrate wird zuhanden des Gemeinderates und der Erziehungsdirektion beantragt, an der Primarschule fünf Stellen aufzuheben, an der Sekundarschule fünf neue Stellen zu schaffen und sechs weitere Kindergärten zu errichten. — Da die Schülerzahl im Frühjahr 1935 um ca. 1450 grösser sein wird als im laufenden Schuljahre, müssen, um mit den verlangten Lehrstellen auszukommen, die Klassenbestände durchschnittlich um vier Schüler erhöht werden. — Da noch viele patentierte Kindergärtnerinnen ohne Beschäftigung sind, wird beschlossen, den Kurs zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, der auf Frühjahr 1935 in Aussicht genommen war, zu verschieben.

Ausländisches Schulwesen

Belgien.

An der freien Universität Brüssel wurde eine von Hochschullehrern und Privatdozenten geleitete pädagogische Schule gebildet. Zur Aufnahme berechtigten das Maturitätszeugnis und das Lehrpatent. Ferner müssen sich die Schüler durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in zweien der nachstehenden Fremdsprachen ausweisen: Deutsch, Englisch, Spanisch, Italienisch. Nach zwei Jahren erhalten sie den Grad eines Kandidaten der pädagogischen Wissenschaften. Examenfächer sind u. a.: Kinderpsychologie, Hygiene, Methodik, vergleichende Schulgesetzgebung, Gesetzgebung über Kinderschutz, Prinzipien der Unterrichtsorganisation usw. Das Institut verleiht auch das Lizenziat (drei Jahre) und das Doktorat (vier Jahre). P.

Deutschland.

Schulfragen, die alle Erzieher, vom Dorfschullehrer bis zum Universitätsprofessor, angehen, gemeinsam zu behandeln, ist in demokratischen Ländern eine Selbstverständlichkeit. Nicht so in Deutschland. Ein in der Vorkriegszeit zu Greifswald unternommener Versuch, alle Erzieher zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammenzuschliessen, schlug völlig fehl, und auch der demokratischen Republik gelang es nicht, alle Interessen und Interessenten unter einen Hut zu bringen. Vorbildung, Titel, Besoldung und gesellschaftliche Stellung bildeten unüberbrückbare Schranken. Zur Zeit der Besoldungsreform von 1927 gab es an deutschen Schulen: Unterlehrer, Lehrer, Hauptlehrer, Oberlehrer, Reallehrer, Oberreallehrer, Konrektoren, Direktoren, Professoren, Direktoren, Studiendirektoren, Oberstudiendirektoren, Seminardirektoren, Studienräte, Oberstudienräte, Fachstudienräte, Oberschullehrer, Fachschuloberlehrer, Mittelschullehrer, Turnlehrer, Oberturnlehrer, Musiklehrer, Obermusiklehrer, Zeichenlehrer, Oberzeichenlehrer und Inspektoren aller Schattierungen. Dabei hatten dieselben Titel in den achtzehn deutschen Ländern ganz verschiedene Bedeutung: ein sächsischer Studiendirektor hatte die gleichen Aufgaben wie ein preussischer Oberstudienrat, der preussische Studienrat war Akademiker, der badische nicht usw. usw.

Auch die «nationale Revolution» hat diesem Durch- und Nebeneinander kein Ende bereitet. Der Nationalsozialistische Lehrerbund wurde zwar mit dem Philologenverband ziemlich einig und bildete mit ihm die «Gemeinschaft deutscher Erzieher». Nebenher lief jedoch die Gründung einer «Deutschen Erziehergemeinschaft», gleichfalls unter einem nationalsozialistischen «Reichsführer». Aus alledem sollte eine «Gesamterzieherorganisation» (!) gebildet werden. So abscheulich wie schon das Wort selbst ist, ebenso unerquicklich muten die ganzen Streitigkeiten zwischen Fach- und Volksgenossen an. Ob es gelingen wird, ihnen ein baldiges Ende zu bereiten, darf füglich bezweifelt werden.

Sp.

Frankreich.

Die französischen Lehrer führen einen ununterbrochenen Kampf um die Laienschule. Allein die Spardokrete erschweren ihre Stellung gerade in den exponiertesten Lagen. Im Westen des Landes, wo die Tätigkeit für die konfessionelle Schule besonders reg ist, werden eine Reihe von Stellen aufgehoben: 36 im Departement Maine et Loire, 43 in der Loire-Inférieure; in der Bretagne und der Vendée insgesamt 500! Auch aus Elsass-Lothringen — wo übrigens die konfessionelle Schule herrscht — werden äusserst scharfe Angriffe gemeldet. Ueber die erbaulichen Formen des Kampfes geben nachstehende Zitate einen Begriff: «Ich werde die Absolution einer Konkubine erteilen», soll im Val d'Ajol ein Jesuit gesagt haben, «aber ich werde sie allen Müttern verweigern, die ihre Kinder in die Laienschule schicken.» Wie vor auszusehen war, löste in kirchlichen Kreisen das Zirkular des Staatssekretärs Guy la Chambre, worüber wir in Nr. 23 berichteten, eine heftige und immer noch andauernde Polemik aus. In Kriegsheim bezeichnete ein Geistlicher von der Kanzel aus die gemischte Schule als einen Herd unzuchtiger Gesinnung und der Unsittlichkeit. An die Adresse der Lehrerschaft richtete er folgenden masslosen Vorwurf: «Heute sind die

meisten Lehrer kommunistischen und cegetistischen Verbänden angeschlossen. Das ist alles Lumpenpack mit samt der Regierung von oben bis unten.» Nach der «Ecole libératrice», der wir diese Angabe entnehmen, hat die syndikalisierte Lehrerschaft bei der Staatsanwaltschaft gegen den militanten Geistlichen Klage erhoben. P.

Italien.

Nach den Angaben des Ministeriums für Nationale Erziehung beträgt die Zahl der eingeschriebenen Mittelschüler 162 200 gegen 114 550 im vergangenen Jahr. Die Schüler verteilen sich folgendermassen auf die verschiedenen Schultypen: Gymnasien 82 396, Oberrealschulen 6155, Lehrerbildungsanstalten 57 270. P.

Oesterreich.

Die «Deutschösterreichische Lehrerzeitung» stellt uns in Nr. 6 das österreichische Schulwesen in Zahlen vor. Im Jahre 1933 besuchten 673 684 Kinder die öffentliche, rund 300 000 Kinder eine private Volksschule. 3705 Kinder mussten wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen vom Besuch der Pflichtschule befreit werden. Von den 4437 öffentlichen Volksschulen (private = 261) sind nur 718 Einklassenschulen. Durchschnittsschülerzahlen in der öffentlichen Volksschule 44, in der privaten Volksschule 25. Den 526 öffentlichen Hauptschulen mit 148 000 Schülern stehen 113 Privathauptschulen mit etwa 14 000 Kindern gegenüber. Die Privatschulen weisen eine auffallend grosse Zahl von Mädchen auf. Von den 160 Mittelschulen sind nur 91 öffentlich, 38 werden von der Kirche, 31 von Vereinen und Privaten unterhalten. Von 17 Lehrerbildungsanstalten gehören 10 dem Bunde. Kl.

Polen.

Das neue Besoldungsgesetz schafft 12 Beamtenkategorien, deren Monatsgehälter von 100 bis 300 Zloty gehen (100 Zloty = 58 Fr.). Die Primarlehrer gehören den Gehaltsklassen XI bis VI an (Minimum 130 Zloty, Maximum 450 Zloty). Die Sekundar- und Mittelschullehrer sind in der VIII. bis V. Stufe eingereiht und beziehen monatlich 260—700 Zloty. P.

Kleine Mitteilungen

Ueber die höchstgelegenen Siedelungen der Alpen

und damit Europas liest man gelegentlich unrichtige Angaben. Sie liegen, dank der klimatischen Begünstigung, alle im Zentralalpenzug. Das Klima ist hier gekennzeichnet durch geringe Niederschläge der Talregion, auch der Hochtäler, wenig Bewölkung, bedeutende jahreszeitliche Temperaturextreme, also warmen und ziemlich früh beginnenden Sommer. Damit rücken die oberen Vegetations- und Kulturengrenzen gegenüber den Nord- und auch Südalpen in die Höhe, und mit ihnen die Siedelungen. Das höchste Winterdorf liegt in Italien. Es ist Trepalle, unweit Livigno, also wenig jenseits der Bündnergrenze, in 2069 m, mit eigener Kirche und Schule, und noch 1911 mit 269 Einwohnern. Frankreichs höchstes Dorf ist St. Véran im Departement Hautes-Alpes, etwa 2050 m, auch mit mehreren hundert Einwohnern. Erst dann rückt die Schweiz mit Cresta im Avers nach. Cresta liegt etwa 1950 m hoch und zählt heute noch zwischen 60 und 70 Einwohnern. Chandolin im Wallis liegt nur wenige Meter tiefer. Auch Oesterreich hat in den Oetztales Alpen einige hochgelegene Dörfer.

Bis etwa 1895 war der Weiler Juf im Avers mit seinen etwa 20 Einwohnern die höchste ständig bewohnte Siedelung der Alpen. Seither ziehen die Bewohner im Januar in tiefer ge-

legene Weiler der Gemeinde hinunter: nach Podestatenhaus, Lorenzhaus, Bach, Juppa und Pürt, und beziehen das 2133 m hoch gelegene Juf erst wieder Ende Mai. -u-

«Wie viel Intelligenz braucht ein Polizist?»

Der «Jungkaufmann» veröffentlicht unter dem Titel «Wie viel Intelligenz braucht ein Polizist?» einige Aufgaben, die in Basel anlässlich der Aufnahmeprüfungen für Polizeirekruten gestellt wurden. Besonders originell ist der nachstehende «Speisekarten-Test»:

«Ein Forschungsreisender kommt zu einem Volksstamm, dessen Sprache er nicht versteht. Im Restaurant bestellt er daher aufs Geratewohl nach der Speisekarte. Dann schreibt er sich ins Notizbuch, was er erhalten hat. Nach einigen Tagen besitzt er folgende Notizen:

1. Tag. Bestellt: kako ode mu; erhalten: Reis und Huhn.
 2. Tag. Bestellt: weli kako ene ra; erhalten: Reis mit Tomaten, Rindfleisch.
 3. Tag. Bestellt: no ode weli; erhalten: Rindfleisch und Bohnen.
 4. Tag. Bestellt: eli ene ubo; erhalten: Griessbrei mit Pflaumen.
 5. Tag. Bestellt: ned ode silo; erhalten: Wurst und Sauerkraut.
 6. Tag. Bestellt: ago errar silo; erhalten: Sauerkraut, Kartoffeln, Schafffleisch.
 7. Tag. Bestellt: ago ode ned; erhalten: Kartoffeln und Wurst.
- Was heisst nun jedes dieser Wörter auf Deutsch?»

Zur Lösung stand eine Viertelstunde zur Verfügung. P.

Neue Cizek-Karten.

Das österreichische Jugendrotkreuz (Marxergasse 2, Wien III) veröffentlicht eine (5.) Reihe Postkarten, die bunte Bilder (darunter fünf Wiedergaben von Wollstickereien) aus der Jugendkunstklasse Prof. Cizeks enthalten. Die Bilder zeigen, was begabte 8—14jährige Kinder bei zweckentsprechender Führung leisten können. Preis der Reihe 80 Rp. Postscheckkonto Zürich VIII 14917.

Evangelische Lehranstalt Schiers.

Die *Evangelische Lehranstalt Schiers* feiert im Jahre 1937 ihr hundertjähriges Jubiläum. Es ist der Direktion ein wichtiges Anliegen, ein möglichst genaues Verzeichnis der noch lebenden Schüler der Lehranstalt zu besitzen, und sie bittet deshalb jeden ehemaligen Schierser Schüler, seine Adresse sobald als möglich einzusenden und auch die Adressen von Altschiersern, welche im bekannt sind, beizufügen. — Die Direktion der Evangelischen Lehranstalt in Schiers (Kt. Graubünden, Schweiz).

Bundesfeierkarten.

Das Ergebnis der diesjährigen Sammlung anlässlich der Bundesfeier ist für die hauswirtschaftliche Erziehung bestimmt. Neben der hauswirtschaftlichen Erziehung der Mädchen soll die Umschulung arbeitsloser Frauen und Mädchen für den Hausdienst gefördert werden. In Zeiten der Krise sind dem Volke im Hauswesen kundige Frauen doppelt vonnöten. Es soll uns allen ein wichtiges Anliegen sein, die weibliche Jugend in ihrem Streben nach hauswirtschaftlicher Ertüchtigung zu unterstützen. Darum kauft die von Martha Riggenbach und Elly Bernet-Studer entworfenen Bundesfeierkarten, von denen die eine den praktischen Zweck der diesjährigen Sammlung, die andere das stimmungsmässige Empfinden des Volkes in ansprechender Art zum Ausdruck bringt. F. K.-W.

Kurse

Blockflötentreffen in Eptingen (Baselland)

am 25./26. August. Leitung: Karl Rieper. Kostenbeitrag 3 Fr. (ohne J.-H.). Auskunft und Anmeldungen bis 21. August an Anni Boerlin, Diegten (Baselland).

Pestalozzianum Zürich

Zur Sommerausstellung Jugend und Naturschutz, Zürich.

Zwei Leitgedanken haben die neue Ausstellung bestimmt: *die allgemeine Pflicht*, Naturschätze zu schützen, wo gedankenlose Wesensart, rohe Hände oder gar hässlicher Besitzgeist sie gefährden; *die Pflicht der Schule*, die als eine Stätte der Er-

ziehung und Bildung hier ein Arbeitsfeld findet, auf dem viel Unkraut zu jäten ist. Was es zu tun gibt und was in rastloser und aufopfernder Arbeit für den Naturschutz in der Schweiz bis heute schon geleistet worden ist, kann auf einem Gang durch die Räume im Erdgeschoss recht augenfällig zur Kenntnis genommen werden. Bilder, Tafeln, Schriften, Zeichnungen und viel anderes mehr orientieren über die Bestrebungen des Schweizerischen Bundes für Naturschutz (SBN), gewähren interessante Einblicke in seine bedeutendsten Arbeitsgebiete (Nationalpark, Aletschwald, Rheinfall, Schongebiete für Vögel und Wild), werben um die Gunst des Besuchers und dessen tätige Hilfe am grossen Werk und wenden sich mit freundlichen Fragen an ihn: «Gefällt dir das?» oder «Gelt, du bist keiner von denen...?», von jenen nämlich, die achtlos oder boshaft Bäume durch Feuer schädigen, am Rastplatz Papier und leere Büchsen zurücklassen und gepflückte Blumen gleichgültig wegwerfen, wenn sie das Tragen beschwerlich finden.

Die Ausstellung im ersten Stock zeigt vorwiegend, was die Schule im Dienste des Naturschutzes leisten oder leisten könnte. Was man liebt, ehrt und pflegt man. Nicht das Wissen soll Ziel-punkt unseres Unterrichts sein und unserer Arbeit Triebkraft verleihen. Höher steht das Verstehen, die Liebe zur belebten Natur mit ihrer Wunderwelt im Grossen und Kleinen. Aquarien, entzückende Aufnahmen von Tieren (Vögel, Insekten), Mikrophotographien und bescheidene Blätter als Muster zu Schülerherbarien regen zur Verwendung dieser Mittel im Unterricht an. Aufsätze, Zeichnungen, Rechenhefte weisen Wege zu wertvollen Stoffen; die aus dem Umgang mit Pflanzen und Tieren gewonnenen Beobachtungen und Erlebnisse sind überaus dankbare Erziehungs- und Bildungsmittel. Man braucht nur zuzugreifen. Das ist es auch vor allem, was die gegenwärtige Ausstellung will: hinweisen auf mit uns naturverbundene Unterrichtsstoffe, aufmuntern zur Mitarbeit an einem verdienstlichen Heimatwerk.

Viele Hände haben in selbstlosem Eifer die Bausteine zum Werk zusammengetragen. Ihnen allen sei an dieser Stelle ein recht herzliches Wort des Dankes gesprochen. Kolleginnen und Kollegen, ehrt die grosse und schöne Arbeit durch erfreulichen Besuch der Ausstellung im Beckenhof! R. Zuppinger.

Neue Bücher

Schweizerische Schülerzeitung.

Das Juliheft führt die Leser ans Wasser, wo sie mit Fröschen, Fischen und anderem Getier, aber auch mit badenden Menschen frohe und ernste, sogar spannende Stunden verleben und sich an den humorvollen Bildern von Albert Hess erfreuen. F. K.-W.

Schweizerischer Lehrerverein

Schweizerischer Lehrerverein und Nationale Aktionsgemeinschaft.

Da in einzelnen Zeitungen, z. B. im «Volksrecht», unter dem Schlagwort «Die Lehrer schliessen sich an. Der Schweizerische Lehrerverein für die Kriseninitiative» und sogar im «Berner Schulblatt» die Beschlüsse unserer Delegiertenversammlung so dargestellt wurden, als ob der SLV der Kriseninitiative vollinhaltlich zugestimmt hätte, teilen wir den Wortlaut des Schreibens mit, das der Zentralvorstand an die NAG gerichtet hat.

Zürich, den 9. Juli 1934.

Herrn Direktor R. Baumann,
Präsident der Nationalen Aktionsgemeinschaft,
Sempacherstrasse 8, Luzern.

Sehr geehrter Herr,

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrerver-

eins am 7. Juli nach längerer Diskussion folgender Resolution zugestimmt hat:

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Lehrervereins begrüsst die in der «Initiative für Bekämpfung der wirtschaftlichen Krise und Not» enthaltenen Tendenzen zur planmässigen Arbeitsbeschaffung und zur Sicherung einer ausreichenden Existenz aller Volksgenossen. Die Durchführung der Aktion in den Kantonen bleibt den Sektionen anheimgestellt.

In dieser vermittelnden Formulierung kommt zum Ausdruck, dass in andern Punkten, welche die Krisen-Initiative erwähnt, keine Einigung erzielt werden konnte.

Ferner hat die Delegiertenversammlung beschlossen, der Nationalen Aktionsgemeinschaft angeschlossen zu bleiben unter der Voraussetzung, dass die vorgelegten Statuten Gültigkeit erlangen. Zu einigen Punkten dieser Statutenvorlage wird unser Delegierter, Herr Nationalrat O. Graf, in der Plenarsitzung vom 11. Juli noch Anträge stellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Delegiertenversammlung
des Schweizerischen Lehrervereins:

Der Präsident: sig. Prof. Boesch.

Die Sekretärin: sig. H. Kübler.

Infolge anderer, die laufende Kriseninitiative betreffender Geschäfte, konnte der Statuten-Entwurf in der Plenarkonferenz der NAG vom 11. Juli noch nicht behandelt werden.

O. Graf.

Mitteilung der Schriftleitung

Zwei Seminarklassen von Bern und Biel, die in der Jugendherberge in Cureglia übernachten wollten, wurden auf ihrer Reise vom Engadin nach Lugano in Castasegna von den italienischen Grenzorganen zurückgehalten, da sie das Visum nicht besaßen. Wie uns das italienische Generalkonsulat in Zürich mitteilt, genügt im Gebiet von Como und Luino (nicht aber Mailand) für Schüler schweizerischer Nationalität ein Kollektivpass, der jedoch visiert sein muss. Der Reiseführer und eventuelle erwachsene Begleiter benötigen einen persönlichen Pass. Ueber die Formalitäten geben die Konsulate jede gewünschte Auskunft.

Berichtigung.

Im Bericht über die von der Delegiertenversammlung vorgenommenen Wahlen (SLZ Nr. 28, Seite 387) erhielt Herr Dr. Hermann Gilomen in Bern irrthümlicherweise den Vornamen Hans. Um Verwechslungen mit einem ebenfalls in Bern amtierenden Kollegen Hans Gilomen zu vermeiden, bitten wir, das Versehen zu korrigieren.

Die «Freiwirtschaftliche Lehrergruppe des Kantons Zürich» wünscht zum letzten Bericht über die Delegiertenversammlung folgende Präzision über ihre Eingaben zum Thema NAG und Kriseninitiative:

Die erste Eingabe (der oben genannten Gruppe) bezog sich auf die Unterstützung jenes Wirtschaftsartikels, der die grundsätzliche Beschränkung der Gewerbefreiheit postulierte und dem die NAG zugestimmt hatte. Wir wünschten, dass der SLV diese Aktion nicht unterstütze.

Die zweite Eingabe zuhanden der Delegiertenversammlung wünschte, dass die Delegiertenversammlung die Kriseninitiative unterstütze, bezog sich also nicht auf die NAG direkt.

Schriftleitung: Dr. W. Klauser, Lehrer, Zürich 6; O. Peter, Sek.-Lehrer, Zürich 2; Dr. M. Simmen, Sek.- u. Seminarlehrer, Luzern.

Kollegen,

WERBET FÜR EUER

FACHBLATT, DIE

SCHWEIZERISCHE

LEHRERZEITUNG

Offene Lehrstelle

Am LYCEUM ALPINUM in ZUOZ (Oberengadin) ist zum Beginn des Herbst-Primsemesters, 18. Sept. 1934, eine

Lehrstelle für Biologie und Erdkunde

neu zu besetzen. Anmeldungen und Anfragen von Bewerbern mit abgeschlossener Hochschulbildung sind bis zum 1. August an Dr. A. Knabenhans in Zuoz zu richten.

1630

Hasenberg - Bremgarten - Wohlen - Hallwylersee (Strandbad) Schloss Hallwyl - Homberg

Prächtige Ausflugsziele für Schulen und Vereine. Exkursionskarte, Taschenfahrpläne und jede weitere Auskunft durch die Bahndirektion in Bremgarten (Tel. 148) oder durch W. Wiss, Lehrer, Fahrwangen (Tel. 46). 1185

WENGEN - Hotel EIGER

Grosses Restaurant. Das ganze Jahr offen. Alle Zimmer mit fliess. Wasser. Pension ab Fr. 10.—. Spez. Weekend-Arrangement. Der werten Lehrerschaft für Schulen und Vereine sowie für Ferienaufenthalt bestens empfohlen. Telefon 45.26. Prospekte. 1373 Familie Fuchs-Käser.

Meiringen HOTEL FLORA

empfiehlt sich Schulen und Vereinen aufs beste.



Frauen-Douchen
Irrigateure
Bettstoffe
Gummistrümpfe
Leibbinden
Bruchbänder
sowie sämtl.
hyg. Artikel

Verlangen Sie
Spezial-Prospekt Nr. 11
verschlossen 1304

M. SOMMER
Sanitätsgeschäft
Stauffacherstr. 26, Zürich 4

Junge, intelligente
Tochter, musik- und
naturliebend, aus guten
Verhältnissen,
wünscht

harmonische Ehe

mit Lehrer, Alter bis
40 Jahre.

Ausführliche
Zuschriften mit Bild unter
Chiffre SL 1631 Z
an A.-G. Fachschriften-Verlag & Buch-
druckerei, Zürich.

Luftkurort Stein (Appenzell) Gasthaus u. Metzgerei z. Ochsen

825 m ü. M. - Telefon Nr. 8
Altrenommiertes Gasthaus mit gedeckter Glasveranda,
prächtige Aussicht auf den Alpstein, schöne Spazier-
gänge, ganz nahe gelegene Waldung. Pensionspreis
Fr. 6.—, Vor- u. Nachsaison billiger, 4 Mahlzeiten.
Prospekte gratis. Es empfiehlt sich höchst:
1309 **Baumann, z. Ochsen, Stein.**

Genfer See CHEXBRES ob Vevey (Waadt) HOTEL VICTORIA

Fließendes Wasser. Regimes. Pensionspreis von Fr. 6.50
bis 9.—. Telefon 58.001. 1610

Montreux

HOTEL CENTRAL

3, rue de la Gare. Tel. 63 706. — Gut empfoh-
lenes Haus für Vereine. — Mässige Preise.
1594 **M. Martin, Küchenchef.**

Hotel Viktoria **ENGELBERG**

Hervorragende Küche, gr. Café u. Garten-
Restaurant. Zimmer mit fliessend. Wasser.
Pension ab Fr. 8.50. 1545
Prosp. durch Bes.: **W. Durrer, Tel. 10.**

ENGELBERG - Hotel Alpina

am Wege von der Frutt-Trübsee, Autopark,
empfiehlt sich Vereinen und Schulen. Mäs-
sige Preise. Grosse Terrasse und Garten.
Prospekte durch 1425 **Ida Fischer.**

BEATENBERG

HOTEL BLÜMLISALP-BEATRICE

Telephon 49.05

Das ganze Jahr offen. Schöne Gesellschaftsräume.
Lift, fl. Wasser. Günstig für längeren Aufenthalt.
Pension von Fr. 9.— an. Schöne, grosse Terrassen,
geeignet für Schulreisen. 1496

Andermatt Hotel Krone

Gediegen, komfortables Haus. Zimmer zu
Fr. 3.50—4.50. Grosses Restaurant. 1455
Gebr. Camenzind.

Musiknoten

Reproduktion nach belie-
bigen Vorlagen in jeder
Stückzahl zu niedrigsten
Preisen. Verlangen Sie un-
verbindlich Auskunft! 1225
**A. Stehlin, Basel, Licht-
pauzanstalt, Spitalstr. 18.**

Der grosse Brockhaus

neueste Ausgabe, ver-
lagsneues Exemplar
in 20 Bänden, Halb-
leder (bisher erschie-
nen Band 1—18). Um-
stände halber billig
abzugeben. Statt Fr.
36.— Fr. 25.— gegen
T. ilzahlung. Bar Fr.
22.50 pro Band.
Offerten an Chiffre
X 55554 Q an Publici-
tas, Basel. 1632

Mitglieder
berücksichtigt die
Inserenten

Vereins-Aktuare bestellt

DRUCKSACHEN

jeder Art in der gut eingerichteten Druckerei der
„Schweizerischen Lehrerzeitung“. Prompte, zuver-
lässige und gute Bedienung.

AG. FACHSCHRIFTEN-VERLAG & BUCHDRUCKEREI ZÜRICH

ABONNEMENTSPREISE:			
	Jährlich	Halbjährlich	Vierteljährlich
Für Postabonnenten	Fr. 8.80	Fr. 4.55	Fr. 2.45
Direkte Abonnenten			
Schweiz	8.50	4.35	2.25
Ausland	11.10	5.65	2.90

Postcheckkonto VIII 889. — Einzelne Nummern 30 Rp.

INSERTIONSPREISE: Die sechsgespaltene Millimeterzeile 20 Rp.,
für das Ausland 25 Rp. Inseraten-Schluss: Montag nachmittag 4 Uhr.
Inseraten-Annahme: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich,
Stauffacherquai 36/40, Telefon 51.740, sowie durch alle Annoncenbureaus.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

20. JULI 1934 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

28. JAHRGANG • NUMMER 15

Inhalt: Eine Jubiläumsgabe der zürcherischen Behörden (Schluss) — Aus dem Erziehungsrate (Fortsetzung).

Eine Jubiläumsgabe der zürcherischen Behörden

Von Dr. Max Hartmann, Zürich.

(Schluss)

VI. Cassmann Emil: *Die zürcherische Volksschule und die ihr angegliederten Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen von 1872 bis 1932.*

Wenn die vier ersten Dezennien der zürcherischen Schulgeschichte einschliesslich ihrer Anfänge auf 500 Seiten erzählt werden und sechs Jahrzehnte der neueren und neuesten Geschichte auf 150 Seiten zusammengedrängt wurden, ist es begreiflich, dass die epische Breite einer synoptischen Darstellung im letzten Teil der Festschrift weichen musste. Es brauchte ein ungewöhnliches Gestaltungsvermögen, den weitschichtigen Stoff, der, je mehr man sich der Gegenwart nähert, mit allen möglichen Wirtschaftsfaktoren verknüpft erscheint, als Ganzheit aufzufassen und durch kluges Umfahren der mancherlei Klippen in eine populäre Form zu bringen.

Die Sichtung nach praktischen Richtungen, die Einordnungen des vielfachen Geschehens und dessen Zusammenfassung in bestimmte Gruppen mussten sich dem Darsteller aufdrängen, wenn nicht die innere Bindung verloren gehen und dadurch die Lesbarkeit leiden sollte.

Eine vorwiegend mathematisch-naturwissenschaftliche Schulung, sowie reiche Erfahrungen auf schulpolitischem und pädagogischem Gebiet erleichterten dem Verfasser eine systematische Betrachtung. Als Schüler und Biograph des bedeutendsten Schulmannes des geschilderten Zeitabschnittes schöpft die Darstellung oft aus persönlichem Erleben oder aus eigener Mitarbeit. So atmet der Schlussteil den Reiz des Unmittelbaren und der Persönlichkeit. Darüber, dass der naturwissenschaftliche Standpunkt gelegentlich in den Vordergrund tritt und manche Einzelheiten unterdrückt oder summarisch, also nicht in gewohnter Weise genetisch oder chronologisch erzählt werden, darf man mit dem Bearbeiter kaum rechnen.

Und welche schulpolitischen Bewegungen geben im Kanton Zürich den letzten sechzig Jahren ihr besonderes Gepräge?

Da sind vor allem die Ausdehnung der Schulpflicht um die Jahrhundertwende, die Aufstellung eines einheitlichen Lehrplanes für die Volksschule und die Anpassung der Lehrgehälter an die wirtschaftlichen Schwankungen zu nennen. Nicht vergessen sei auch die allmähliche Umstellung des Unterrichts gemäss den neuen pädagogischen Grundsätzen, welche durch praktische Erfahrungen und wissenschaftliche Untersuchungen als richtig erkannt wurden.

Die Tücken der neuen Staatsverfassung vom April 1869 mit ihrem obligatorischen Referendum wurden sehr bald nach Annahme des Grundgesetzes offenbar. Schule und Gewerbe litten anfänglich am meisten unter der neuen Bestimmung. Die Gesetzgebung auf manchen Gebieten des öffentlichen Lebens stockte und konnte der vorwärtsdrängenden Wirtschaft nicht rasch genug angepasst werden. So trägt das heute noch in manchen Teilen gültige «Gesetz über das Gewerbewesen im allgemeinen und das Handwerkswesen insbesondere» das Datum vom Mai 1832, und das grundlegende Gesetz über die zürcherische Schule stammt, vom Grossen Rat erlassen, aus dem Jahre 1859.

Mit dem obligatorischen Referendum beginnt und musste im Kanton Zürich das Zeitalter der Teilrevisionen beginnen. Ohne Rücksicht auf die grossen Zusammenhänge war man gezwungen, da zu flicken, wo die Not am grössten schien. Denn umfassende Vorlagen mit breiten Angriffsflächen waren in der Volksabstimmung nicht mehr durchzubringen.

Geht man den tieferen Gründen nach, warum das bildungsfreundliche Zürcher Volk im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts so manche Schulvorlage bachab schickte, so gerät man sofort in das Spannungsfeld von Individuum und Gesellschaft. Je mehr nämlich die Schule ihren Aufgabenkreis erweitert, um so brennender wird der Gegensatz. Es sind gleichsam zwei Kräfte, welche um die Seele des Kindes ringen: Der Staat mit seinen kollektiven Absichten einerseits und die Familie mit ihrer Forderung nach Persönlichkeit und Freiheit andererseits. Man darf sich auch über die Erscheinung kaum wundern, dass eine Schule mit ausgedehntem Bildungszwang von vielen Bürgern als Schrittmacherin der Omnipotenz des modernen Staates betrachtet und bekämpft wird. Denn im Kollektivismus erstickt nach der Meinung vieler Familien gar leicht das Gefühl für persönliche Verantwortung. So lehnte man sich in manchen Schichten auf gegen jede Eingrenzung der persönlichen Freiheit, selbst wenn die Neuerung als Freund mit dem Geschenk höherer Bildung oder als vermehrten Schutz im Gewerbe Einlass begehrte.

Zu diesen prinzipiellen Gründen einer ablehnenden Haltung kamen noch andere. Die öffentliche Schule hatte sich nach weitverbreiteter Meinung seit ihrer Schaffung vorwiegend auf den Intellekt eingestellt. Man lehnte, wenn auch nicht bewusst, die Anschauung der Alten, insbesondere diejenige der Griechen, ab, welche die Menschennatur als Dreieinheit: Körper, Geist und Seele, aufgefasst hatten, und glaubte, nur was wissenschaftlich messbar und in seiner Entwicklung bestimmt beeinflussbar sei, komme für die Ausbildung in Frage. Neben der Pflege des Verstandes

und der Ertüchtigung des Körpers reichte man so den seelischen Kräften zu wenig Nahrung. Die konfessionellen Leidenschaften wurden aber dadurch nicht wenig aufgestachelt.

Auch die Politik begehrte Einfluss. Die ursprüngliche Einheit des Staates, wie man sie der staatlichen Gesinnung einer überwiegenden Mehrzahl seiner Bürger nach zu Beginn der Regenerationszeit feststellen konnte, verlor sich gegen Ende des Jahrhunderts und machte einer steigenden Zersplitterung Platz. Je mehr sich aber Parteien bildeten und auf bestimmte Programme festlegten, um so schwerer hatte die Staatsschule, es allen recht zu machen.

Bei allen grundsätzlichen Einwendungen konnten indessen die höheren Leistungen der Volksschule, ihre umfassende Bedeutung für die wirtschaftliche Tüchtigkeit und für die Anbahnung eines sozialen Ausgleiches nicht bestritten werden. Sie half auch mit, die uns so nötige Staatsgesinnung zu erzeugen. Ihre glänzenden Ergebnisse — wer vermöchte heute im Kanton Zürich einen Analphabeten aufzutreiben? — erregten bei den einen Zustimmung und Begeisterung, bei anderen starke Bedenken. Die breite Masse konnte in dem Augenblicke, da sie die Einsicht zur Organisation aufbrachte und von fähigen Führern, die aus ihrer Mitte, aus ihrem Denken und Fühlen hervorgegangen waren, geleitet wurde, Umwälzungen sozialer und politischer Art von nie gekanntem Ausmasse her vorrufen.

Vom konservativen Standpunkt aus erschien so die allgemeine Volksschule als grosse Rüstkammer, woher man die geistigen Waffen bezog im Kampfe um wirtschaftlichen Ausgleich, politische Gleichstellung und stärkere Belastung des Besitzes. Eine gute und demokratische Volksschule bildet in der Tat die sicherste Vorbedingung zu einer umfassenden sozialen Gesetzgebung. Dass Bildung den sozialen Aufstieg beschleunigen kann, erfuhr der Lehrerstand an sich selbst. Seine gehobene Stellung wurde von einzelnen Schichten nicht ohne Kritik und Missgunst hingenommen; aber dankbar und treu hat bis heute das Zürcher Volk den Schild über die Träger der Volksbildung gehalten und alle Angriffe auf die soziale und korporative Stellung des Lehrerstandes abgewiesen.

Die zeitweise Gegnerschaft konservativer Schichten, die gelegentliche Gleichgültigkeit vieler Gewerbler und die kühle Haltung bäuerlicher Kreise haben das Wachstum der Volksschule wohl verlangsamt, keineswegs aber unterbunden. Denn in allen Bevölkerungsgruppen war ein lebhaftes Interesse an den öffentlichen Bildungseinrichtungen vorhanden; ging doch das Bestreben beruflicher und politischer Kreise nicht selten dahin, die Schule den eigenen Zwecken dienstbar zu machen.

Zu Ende des Jahrhunderts wurde jener Grad der Entwicklung erreicht, der die Mehrheit des Volkes erkennen liess, dass ein weiterer Ausbau allen zugute komme. Die allgemeine Freude über die endliche Annahme der achtjährigen Schulpflicht war im Hinblick auf die weiteren Folgerungen durchaus berechtigt. Die Einbeziehung der Handarbeit für Knaben und Mädchen in den Unterricht eröffnete volkswirtschaftlich ganz neue Aussichten und sie schuf das nötige Gegengewicht zur Ueberschätzung der blossen Kopfarbeit. Trotz obligatorischem Referendum hatte sich die Schule den Lebensraum sichern können, den sie zur Erlangung ihres hohen Zieles unbedingt bedarf. Die

längere Ausbildungszeit ermöglichte überdies, neue Disziplinen, welche Wissenschaft und Technik hervor gebracht hatten und die fürs Leben immer wichtiger wurden, in den Unterricht einzubeziehen.

Die Zusammenstellung des Lehrstoffes und seine Verteilung auf die einzelnen Klassen und Stufen boten bald nach Annahme des Schulgesetzes Gelegenheit, Bildungsziel und Bildungsmittel nach den vorherrschenden staatlichen und kulturellen Absichten auszuwählen.

Im Lehrplan der zürcherischen Volksschule vom Februar 1905, der ein hervorragendes Kulturdokument seiner Zeit bilden dürfte, offenbart sich echter Schweizergeist. Wer sich über Wesen und Aufgabe einer demokratischen Volksschule orientieren und wissen will, wo die Grundfesten eines Volksstaates ruhen, der lese etwa die Einleitung zum heute noch gültigen Unterrichtsprogramm. Wie klug wurde doch das Lehrziel — über das sich die Fachleute in der Synode bis auf den heutigen Tag nicht zu einigen vermochten — umschrieben, so dass sich alle, Konfessionelle und Freigeistige, Bürgerliche und Marxisten, Besitzende und Besitzlose, im Glauben an die Kraft wahrer Menschenbildung auf dem Boden einer neutralen Staatsschule finden können. Alle dürften darin einig gehen, dass wahre Menschenbildung sich nicht ausschliesslich im Wissen und Können offenbart, sondern ihr charakteristisches Merkmal vielmehr in der Harmonie eines lautereren Innenlebens und des Handelns liegt, eines Handelns, das stets auf das Wohl des Ganzen gerichtet ist.

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung war kurz nach Beendigung des Weltkrieges die glänzende Annahme des Gesetzes über die «Leistungen des Staates an das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer». Nachdem Industrie und Gewerbe die Löhne ihrer Arbeiter namhaft erhöht hatten und die Beamten und Angestellten der öffentlichen Verwaltung bessergestellt worden waren, kam man auch dem Lehrerstande entgegen. Die damaligen Gehälter genügten zur Fristung einer standesgemässen Lebenshaltung schlechterdings nicht mehr. Es gereicht den verantwortlichen Behörden jener Zeit und den handelnden Magistraten zur hohen Ehre, dass sie hiebei vor einem tüchtigen Schritt nicht zurückschreckten. Sie gingen von der Erwägung aus, dass die zur Bildung und Erziehung der Jugend berufenen Männer und Frauen so zu stellen seien, dass sie ihrer wichtigen und schweren Arbeit ohne hemmende Sorge um das eigene Fortkommen und um das Fortkommen ihrer Familie obliegen können. Wer Lehrer werden will, verzichtet zum vorneherein auf Reichtümer. — Also auch bei kühler Betrachtung wird man auf allen Seiten zugeben müssen, dass der Zustrom begabter junger Leute zum Lehrerberuf aus geachteten Familien ganz wesentlich von den sozialen Aussichten bestimmt wird. Taugt der Lehrerstand nicht viel, sind die Lehrer auf Nebenverdienst angewiesen, um ihr Dasein fristen zu können, werden sie vom Publikum infolge ihrer sozialen Stellung gering eingeschätzt, dann ist ein Grundpfeiler der Volksschule untergraben. Die Volksbildung kommt in Gefahr und damit die Fortentwicklung unserer demokratischen Einrichtungen. Neben allem Idealismus gelangen auch im Lehrerberuf die wirtschaftlichen Gesetze von Angebot und Nachfrage zur Auswirkung.

Mit besonderer Hingebung erzählt Gassmann vom inneren Ausbau der zürcherischen Volksschule. War

der Unterricht anfänglich etwas mechanisiert, weil die zur Verfügung stehenden Lehrkräfte infolge einer kurzen Ausbildungszeit zu wenig allgemeine und berufliche Kenntnisse besaßen, so änderte sich das Bild von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zugunsten einer mehr systematischen Lehrweise. Der Unterrichtsstoff wurde schrittweise der kindlichen Natur und ihrem Fassungsvermögen entsprechend gesichtet sowie die Lehrweise auf psychologische Grundlage gestellt.

Der Zusammenhang des eigenen Könnens der Lehrer und dem Erfolg ihrer Arbeit, der sich in der Höhe der allgemeinen Volksbildung kundgibt, ist unverkennbar. Jede Zeit stellt ihre besonderen Anforderungen an die Schule und damit auch an die Lehrerbildung. Je vielgestaltiger das Leben wird und je mehr sich die Menschen differenzieren, um so sorgfältiger muss der Lehrer seine Aufgabe überdenken und die entsprechenden Mittel, welche zum Ziele führen, auswählen können.

Wir erkennen am besten an den heutigen Schwierigkeiten die Tragweite der Neuerung, als Erziehungsdirektor Dubs im Jahre 1859 eine vierjährige Ausbildungszeit für die Lehrer durchzusetzen vermochte. Der Grosse Rat ermöglichte damals unter seinem Einflusse ganz eigentlich den wissenschaftlichen Aufbau des Unterrichts. Eine gute Allgemeinbildung, verbunden mit eingehenden Berufkenntnissen, liessen in der Folgezeit den Lehrerberuf aus blossen mechanischen Verrichtungen heraustreten und gaben ihm durch den Ausbau der Lehrkunst das für seine Arbeit so notwendige Ansehen bei allen Ständen.

Die tiefgehenden wirtschaftlichen und kulturellen Aenderungen, die sich im letzten Viertel des vergangenen Jahrhunderts im Abendlande bemerkbar machten, blieben natürlich nicht ohne Einfluss auf Stoff und Lehrweise des Volksschulunterrichtes. Einzelne Disziplinen drängten in den Vordergrund. So die Naturwissenschaften, einschliesslich der Biologie. Die vielen Erfindungen und wissenschaftlichen Entdeckungen liessen den Sachunterricht im besonderen wichtig erscheinen. Dadurch wurde freilich die intellektuelle Einstellung der Scherrischen Schule noch verstärkt.

Eine Ausdehnung des Stoffprogramms und der Aufschwung der Lehrkunst waren damals allenthalben bemerkbar. Der Kanton Zürich machte sich zum Bahnbrecher auf dem Gebiete des naturwissenschaftlichen Unterrichtes. Seine Veranschauligungsmittel bildeten auf der Weltausstellung in Wien in der Gruppe «Unterricht» das Ereignis der Veranstaltung. Die Lehrmittel, welche dazu Seminardirektor Heinrich Wettstein, wohl der bedeutendste Schulmann dieser Bewegung, geschaffen hatte, erregten allenthalben Aufsehen und trugen nicht wenig dazu bei, die Blicke vieler Schulmänner auf die zürcherische Volksschule zu lenken.

Der Rückschlag gegen die einseitige Betonung des Sachunterrichtes und die Abkehr von der Erziehung zur allmächtigen Realgesinnung konnten nicht ausbleiben. Man stellte im «Jahrhundert des Kindes» wieder mehr den Menschen in den Mittelpunkt. Dieser neue Humanismus suchte sich die Ergebnisse der Naturwissenschaften in vollem Umfange zu Nutze zu machen, indem er neben der vermehrten Pflege unserer Muttersprache sowie der ästhetischen Fächer die allgemeine Hygiene des Unterrichtes sorgfältig im Auge behielt.

Auch äusserlich traten die neue Einstellung zum Unterricht und die Erweiterung seiner Aufgabe bei Erbauung moderner Schulhäuser in Erscheinung. Neben dem Klassenzimmer erfordert heute die stoffliche Darbietung besondere Räume für einzelne Fachgebiete, für Schülerübungen und für den Handarbeitsunterricht von Knaben und Mädchen.

So wuchsen immer mehr Teilgebiete in die Volksschule hinein, weil das Leben vielgestaltiger und die Menschen komplizierter geworden sind. Die Volksschule muss heute infolge der wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die oft beide Elternteile der Familie in den Existenzkampf zwingt, so manche Aufgabe übernehmen, die ihrer Natur nach Sache der privaten Erziehung sein sollten.

Die seminaristische Ausbildung der Lehrer genügt längstens nicht mehr, und in freien Vereinigungen suchen die Schulmänner das Neue zu erproben und vom Guten das Beste in ihrem Unterrichte fruchtbar zu machen. Mit Recht stellt Gassmann als Kern des Volksschulproblems an den Schluss seiner gedankenreichen Arbeit die Forderung nach einer Reform der Lehrerbildung.

VII. Nachwort des Berichterstatters.

Ein hervorragender Vertreter der pädagogischen Wissenschaften hat kürzlich darauf hingewiesen, die Schweiz sei nicht nur politisch, sondern auch in mancher Beziehung pädagogisch ein «Clearinghouse» der Welt geworden. Im Laufe der Zeit — urteilt der Frankfurter Professor Schröteler S. J. — habe die Schweiz auf die europäische Erziehungsbewegung immer wieder starken Einfluss ausgeübt, und auch in unserer Epoche gehe von ihr eine wertvolle Bereicherung der pädagogischen Praxis ebenso wie der Theorie aus. Er weist ferner darauf hin, die Einteilung in relativ sehr selbständige Kantone bringe zwar eine grosse Verschiedenheit in die Schulgesetzgebung hinein. Um so bewundernswürdiger sei deshalb die einheitliche geistige Haltung, die durch die Erziehung des Volkes zu bewussten Gliedern des demokratischen Staates erzielt werde.

Untersucht man, worauf die Blüte unserer Schulen beruht, so sind hiefür zwei Gründe zu nennen: Die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz seit Einführung des Bundesstaates sowie der Ausbau unserer staatlichen Einrichtungen.

Volkswirtschaft und Schule stützen und fördern sich gegenseitig. Die hohen Ausgaben für die Volksbildung können die Kantone nur aufbringen, wenn sie den Existenzkampf erfolgreich bestehen. Um die Konkurrenz auszuhalten, braucht die Volkswirtschaft geistig und technisch hochstehende Arbeitskräfte. Die Volksschule legt den Grund, und sie ist für die allgemeine Volksbildung verantwortlich.

Die Schulen der Kantone verkörpern aber auch deutlich den schweizerischen Staatsgedanken, indem sie in gleicher Weise die örtliche Ueberlieferung pflegen sowie die Staatsgesinnung pflanzen. Ein feiner Kenner schweizerischer Kultur und schweizerischen Rechtes, der französische Botschafter Allizé, hat beim Verlassen unseres Landes darauf hingewiesen, wie ausgeglichen die innerpolitischen Einrichtungen seien, indem sie gleichzeitig den Forderungen der Ueberlieferung und denen des Fortschritts Rechnung tragen.

Frage man nach dem Geheimnis der schweizerischen Demokratie, wieso es möglich sei, dass Angehörige so vieler Sprachen, Stämme und Konfessionen friedlich miteinander leben können, so sei es die Verbindung der örtlichen Autonomie mit der Liebe für das Gesamt Vaterland. — Weil Minderheiten in der Schweiz durch die Schulen nicht majorisiert werden und kein Zwang in Weltanschauungsfragen ausgeübt wird, erwacht in allen die Liebe zum Vaterland und der mystische Sinn für Freiheit und Gerechtigkeit.

Die Grundfesten der Schweiz bilden bekanntlich eine weitgehende Gemeindeautonomie, die Kantonal-souveränität und unsere Bundesverfassung. Die Schulen bilden in ihrer heutigen Gestalt eine der wichtigsten Brücken, die das Schweizervolk verbinden. Trotz Ungunst der geographischen Verhältnisse und trotz der Verschiedenheiten in Sprache und Konfession bilden wir ein Volk. Der Brite James Bryce meint sogar in seiner Geschichte der «Modernen Demokratie», die Bevölkerung der Schweiz habe sich zur patriotischsten in ganz Europa verschmolzen.

Wenn in unserem Lande durch das einheitliche Nationalbewusstsein und durch eine starke Heimattreue die vielfachen Gegensätze völkischer, weltanschaulicher und wirtschaftlicher Art sich bis heute überbrücken liessen und dadurch die Schweiz zum Vorbild und Symbol internationaler Zusammenarbeit wurde, so darf man wohl dieses glückliche Gleichgewicht nicht zuletzt auf die Einwirkungen der allgemeinen Volksschule zurückführen.

Und was können wir nun tun, um den guten Ruf unserer Schulen zu bewahren und zu mehren?

Wir müssen vorerst dafür sorgen, dass unsere politischen Einrichtungen unentwegt nach Schweizerart und Schweizertreue ausgebaut werden. Und allenthalben dürfen wir sodann nur den Wägstes und Besten die Leitung unserer Schulen in die Hand legen, ganz so, wie sich Erziehungsdirektor Wettstein in seinem geistvollen Vorwort zu der Jubiläumsschrift ausdrückt: Möge es dem zürcherischen Unterrichtswesen nie an klaren Geistern fehlen, die, wie es Behörden und Lehrerschaft im vergangenen Jahrhundert getan haben, in stillem, zähem Schaffen an seiner Vervollkommenung auch in Zukunft arbeiten.

Aus dem Erziehungsrate (Fortsetzung.)

1. Quartal 1934.

4. In der Sitzung vom 16. Januar teilte Erziehungsdirektor Dr. Wettstein mit, dass das von ihm entworfene Uebergangsgesetz über die *Lehrerbildung* von der Aufsichtskommission des Lehrerseminars Küsnacht gutgeheissen worden sei. Nach längerer Debatte entschied sich der Regierungsrat gemäss dem Antrage seines Vorsitzenden dahin, dass die Vorlage an den Regierungsrat weitergeleitet werde in der Meinung, sie sei zurückzuziehen, wenn die Eingabe der Vorstände der Schulsynode des Kantons Zürich und des Zürich. Kant. Lehrervereins, die sofort dem Kantonsrate übermittelt werden solle, Erfolg haben werde. Dem Protokoll der Erziehungsdirektion war sodann zu entnehmen, dass der Regierungsrat am 10. März 1934

die erwähnte Vorlage über die Abänderung der die Lehrerbildung berührenden Paragraphen 224 bis 227 des Gesetzes betreffend das gesamte Unterrichtswesen behandelt und beschlossen habe, darauf nicht einzutreten.

5. Die Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich befasste sich in den letzten Jahren eingehend mit dem *Geometrieunterricht*, dem zum Teil neue Wege gewiesen werden sollen. Fast einstimmig wurden in der Jahresversammlung vom 4. November 1933 die Vorschläge der beiden Referenten Dr. E. Gassmann in Winterthur und R. Weiss in Zürich gutgeheissen.

Da die Auflage des gegenwärtigen Lehrmittels «Grundlehren der Geometrie für Sekundarschulen» von Dr. S. E. Gubler nur noch für etwa zwei Jahre ausreichen wird, wird sich die Frage erheben, ob es wieder aufzulegen oder durch ein anderes Buch zu ersetzen sei, das den neuzeitlichen Anschauungen über den Geometrieunterricht besser Rechnung trägt. Damit für jenen Zeitpunkt die nötigen Vorarbeiten geleistet werden können, machte der Vorstand der genannten Konferenz die Anregung, es möchte die Begutachtung des Lehrmittels von Gubler durch die Schulkapitel so bald als möglich eingeleitet werden, was geschah. Am 16. Januar beschloss der Erziehungsrat auf den Antrag der Kommission für den Kantonalen Lehrmittelverlag, die Kapitel einzuladen, sich anhand von vier Fragen bis zum 31. Oktober 1934 über die weitere Verwendbarkeit des genannten Lehrmittels und über die Richtlinien, nach denen eventuell die Schaffung eines neuen erfolgen sollte, ausprechen zu wollen.

6. In der ersten Sitzung lag der Jahresbericht von Sekundarlehrer P. Hertli in Andelfingen vor über seine Tätigkeit im Jahre 1933 als Leiter der *Kantonalen Beratungsstelle für Schulsammlungen*. Ausser der üblichen Beratung von Lehrern und Schulbehörden, sowie der Revision des Apparatenverzeichnisses erstreckte sich die Arbeit des Berichterstatters auf den Verkehr mit den Lieferanten zur Gewinnung von verbesserten Apparaten und mit der einheimischen Industrie zum Zwecke der Herstellung einer vollständigen schweizerischen Apparatur für den Physik- und Chemieunterricht. Er wirkte auch mit bei der Herausgabe des neuen Verzeichnisses zur Schülerübungsapparatur.

7. Die Schulgemeindeversammlung Wildberg hat beschlossen, für die 7. und 8. Klassen der Primarschulen Wildberg und Schalchen den *Ganzjahresunterricht* einzuführen, in der Meinung allerdings, dass die Schulpflege diesen Klassen, wenn nötig, im Sommer etwas längere Ferien bewillige als den übrigen. Trotzdem begrüsst der Erziehungsrat den Beschluss; denn mit der Bezirksschulpflege Pfäffikon hält er dafür, dass sich diese Ausnahmegewilligung nicht allzusehr auswirken werde, da die Ansetzung der Ferien ohnehin in Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Bedürfnisse geschehe, so dass ausser besonderen Witterungsverhältnissen eine wesentliche Beanspruchung der Schüler über die normale Ferienzeit hinaus kaum mehr nötig werde. (Schluss folgt.)

Redaktion: E. Hardmeier, Sekundarlehrer, Uster; J. Schlatter, Lehrer, Wallisellen; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil; H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zürich; H. Frei, Lehrer, Zürich.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.